

Der Religionsunterricht in der Schule

Einleitung: Prof. Ludwig Volz

1. ZUM VERSTÄNDNIS DER VORLAGE

1.1 Situation und Entstehung

Es war von Anfang an unbestritten, daß die Synode sich mit dem Religionsunterricht in der Schule befassen mußte. Bereits die Vorbereitungskommission hatte das Thema unter dem Titel ‚Religionsunterricht zwischen Kirche, Staat und Gesellschaft‘ dem Themenkreis I zugeordnet. Ebenso erschien das Thema im Prioritätenvorschlag unter der Bezeichnung ‚Überprüfung der Stellung und der Bedeutung des schulischen Religionsunterrichts‘. Die Titel deuten schon an, warum so dringlich über den Religionsunterricht gesprochen werden mußte.

1.1.1 Motive für die Wahl des Themas

Um die Mitte der sechziger Jahre machten sich bei vielen Religionslehrern, Verantwortlichen und in der Öffentlichkeit ein wachsendes Unbehagen und eine Verunsicherung bezüglich dieses Schulfaches breit. Das hatte mehrere Gründe, die in Teil 1 des Synodenbeschlusses sehr differenziert dargelegt sind. Hier sollen nur drei Ursachen angesprochen sein.

Der tiefste Grund lag in der Tatsache, daß der Religionsunterricht seine über lange Zeit unbefragte Selbstverständlichkeit im Fächerkanon der Schule verloren hatte. Je deutlicher es wurde, daß in einem jahrhundertelangen Prozeß die Identität zwischen Kirchen und Gesellschaft verloren war und christliche Sinnggebung und Weltdeutung in den privaten Raum als Nebensächlichlichkeit abgedrängt wurden, um so dringlicher stellten sich die Fragen, ob der Religionsunterricht noch in die öffentliche Schule gehört und wie weit er sich überhaupt in die Institution Schule als Schulfach einfügen kann. So tauchte überall die Frage auf, wie lange es in den öffentlichen Schulen einer pluralistischen Gesellschaft wohl noch konfessionellen Religionsunterricht geben wird. Man sah in ihm eine ungerechtfertigte Privilegierung der Kirchen in der öffentlichen Schule. Er selbst geriet mehr und mehr in die Isolierung.

Unbehagen rührte auch von der konkreten Gestalt des Religionsunterrichts her. Im Religionsunterricht wurde nur zu langsam eine didaktische Umstrukturierung auf einen gegenwartsbezogenen, problem- und lebensorientierten Unterricht angebahnt. Neuere Theologie und Pädagogik setzten sich nur schwer durch. Wegen einer allzu unklaren und kirchenbezogenen Zielsetzung konnten viele Schüler die Bedeutung des Faches für ihr Leben nicht einsehen, vor allem, wenn sie keine innere Bindung an Glaube und Kirche hatten und diese auch nicht wollten.

Schließlich beunruhigte die eingeleitete Bildungsreform die Verantwortlichen; denn diese verlangte von jedem traditionellen Schulfach einen Nachweis der Dringlichkeit und Notwendigkeit des Faches für den Erziehungsprozeß in der gegenwärtigen Zeit. Solchen Nachweis galt es zu führen.

Viele Veröffentlichungen dokumentieren diese Verunsicherung; nicht zuletzt zwei Erklärungen der Deutschen Bischofskonferenz, die Ende 1969 und Ende 1970 erschienen sind und angesichts „der im Bereich des Religionsunterrichts entstandenen Unruhe zur Klärung einiger Grundfragen beitragen“ wollten (vgl. Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer 1970/1 und 1971/1).

So war die Synode gezwungen, sich mit dem Religionsunterricht zu befassen. Es galt, von einer umfassenden Situationsanalyse ausgehend, sich den bohrenden Fragen zu stellen, ob der Religionsunterricht auch in der gewandelten Gesellschaft als Schulfach für alle Schüler eindeutig begründet werden kann, wie dieser Religionsunterricht auszusehen hat und ob eine Mitwirkung der Kirche kräftemäßig verantwortet werden kann.

1.1.2 Der Beginn der Arbeit

Die Zuteilung des Themas Religionsunterricht zum Themenkreis I (Glaubenssituation und Verkündigung) beunruhigte wegen der anstehenden schulpädagogischen Begründung einen Teil der Synodalen. So wurde in der konstituierenden Sitzung der Synode der Antrag gestellt, das Thema in den Themenkreis VI (Erziehung, Bildung, Information) zu überweisen. Die Vollversammlung lehnte jedoch die Überweisung mit 189 von 298 abgegebenen Stimmen bei 36 Enthaltungen ab (vgl. SYNODE 1971/2, 22).

Diese Meinungsverschiedenheiten führten zur Gründung der Gemischten Kommission ‚Schulischer Religionsunterricht‘. Am 25./26. April 1971 erstellten Studiengruppen der Sachkommissionen I u. VI eine Planskizze für die Arbeit der zu bildenden Gemischten Kommission (vgl. SYNODE 1971/7, 21 ff., 26). Die Gemischte Kommission konstituierte sich am 26./27. Juli 1971. Federführung, Verantwortung und Vorsitz blieben bei der Sachkommission I. Zur Arbeitsentlastung des Vorsitzenden wählte die Gemischte Kommission aus ihren Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden (vgl. SYNODE 1971 /5, 6f). Als erstes richtete die Gemischte Kommission ein Schreiben an die Vorsitzenden der Verbände und Institutionen, die sich in der Bundesrepublik mit Fragen des Religionsunterrichts befaßten. Sie bat, die Erwartungen an die spezifische Aufgabenstellung einer synodalen Kommission ‚Schulischer Religionsunterricht‘ mitzuteilen, um mit Hilfe dieser Information den Arbeitsrahmen genau abstecken zu können. Es sollte vermieden werden, daß die Synodenkommission in eine falsche Konkurrenzstellung zu schon bestehenden Aufgabenträgern käme.

1.1.3 Anknüpfungsmöglichkeiten an vorgegebene Impulse

Die Gemischte Kommission mußte ihre Arbeit nicht am Nullpunkt beginnen. Nicht wenige Religionspädagogen hatten sich schon früh mit den oben angesprochenen Problemen befaßt und Lösungen vorgeschlagen. Auch die religionspädagogischen Institute, die Lehrerverbände und die Vertreter der Schuldezernate der Bistümer hatten in Veröffentlichungen ihre Ansichten verdeutlicht und Wege aufgezeigt. So wurden etwa fünf Positionen - hier sehr vereinfacht dargestellt - sichtbar:

1. Ein Religionsunterricht, der weiterhin auf eine schulpädagogische Begründung verzichtet und sich als ‚Kirche in der Schule‘ versteht.
2. Ein Religionsunterricht, der vorrangig schulpädagogisch begründet ist und darauf baut, daß die Schule die Aufgabe hat, dem Kind alles zu erschließen, was zum Werden der gegenwärtigen Kultur und Gesellschaft beigetragen hat.

3. Ein Religionsunterricht, der in seiner Begründung neben die schulpädagogische Argumentation die theologisch-kirchliche stellt und dabei eine Annäherung der Motive und Forderungen beider Determinanten erreicht.
4. Ein *Religionsunterricht*, der, auf Kirchenbezogenheit verzichtend, religiöse Vorstellungen, die dem Menschen in unserer Gesellschaft begegnen, ordnet, verständlich macht und kritisch durchleuchtet.
5. Ein religionskundlicher Unterricht, der distanziert und kritisch das Phänomen Religion in seinen verschiedenen Varianten sehen lehrt.

1.1.4 Daten zur synodalen Prozedur

In einem Zeitraum von zwei Jahren, in 13 Kommissionssitzungen, denen jeweils Sitzungen einer Untergruppe vorausgingen, konnte die Kommission eine Vorlage für die erste Lesung erstellen. Die Gemischte Kommission verabschiedete den Text einstimmig am 30. März 1973, die federführende Kommission I tat es mehrheitlich am 7. April 1973. Am 24. November 1973 wurde die Vorlage nach einer etwa fünfstündigen Debatte von der Vollversammlung der Synode in erster Lesung angenommen. Bei 262 abgegebenen Stimmen stimmten 237 Synodalen zu, 15 lehnten ab und 10 enthielten sich der Stimme. Da etwa 70 Stellungnahmen von außersynodalen Personen und Gremien zu berücksichtigen waren und die Kommission 85 von 106 Veränderungsanträgen, die zur ersten Lesung eingereicht waren, übernommen hatte, die zweite Lesung aber bereits für November 1974 vorgesehen war, mußte die Kommission alle Kräfte aufbieten, um termingerecht den überarbeiteten Text fertigstellen zu können. In der gemeinsamen Sitzung der Gemischten Kommission mit der Sachkommission I wurde die Neufassung am 30. März 1974 einstimmig angenommen und zur zweiten Lesung eingereicht. Noch einmal gingen über hundert Änderungsanträge ein, die die Kommission verarbeiten mußte. So wurde nach einer sehr lebhaften Debatte am 22. November 1974 in zweiter Lesung über die Vorlage befunden. Es beteiligten sich 240 Synodale an der Abstimmung. 223 stimmten der Vorlage zu, 8 Synodale lehnten sie ab, 9 Synodale enthielten sich der Stimme.

1.2 Aufbau und Hauptinhalte

Der Synodenbeschluß hat drei Teile. Er beginnt mit einer Situationsanalyse, erarbeitet ein Konzept des Religionsunterrichts und leitet daraus Folgerungen und Forderungen ab. Da die Teile 1 und 3 keiner Einführung bedürfen und in ihren Aussagen in der Synode nicht umstritten waren, soll hier hauptsächlich auf den mittleren Teil eingegangen werden.

In der oben geschilderten Situation konnte es nicht Aufgabe der Synode sein, in erster Linie nur auf die rechtliche Lage und Absicherung des Religionsunterrichts zu verweisen. Die rechtliche Lage war nicht das Problem, denn die Rechtsposition des Religionsunterrichts ist in Bund und Ländern eindeutig. Aber in einer demokratischen Gesellschaft können sich Rechte und Gesetze mit dem Denken der Menschen über diese Rechte ändern. Wenn Religionsunterricht in der Schule im Bewußtsein der Bürger nicht mehr selbstverständlich ist und es dem Bürger auch nicht einsichtig ist, daß dieses Fach eine für die Erziehung des jungen Menschen notwendige Funktion hat, wird sich das Fach keiner Wertschätzung erfreuen und sich auf die Dauer nicht halten können. So ging es also in erster Linie um den Versuch, den Religionsunterricht so zu begründen, daß einsichtig

wird, daß die Schule ihn notwendig braucht, um ihre Aufgabe erfüllen zu können. Außerdem mußte der Religionsunterricht so ausgerichtet werden, daß er die ihm zukommenden Ziele und Aufgaben innerhalb des Fächerkanons der Schule erfüllen kann. Diese neue Begründung und Ausrichtung wird die rechtliche Stellung des Faches im Bewußtsein der Menschen untermauern können.

1.2.1 Ansatzpunkte und Bauprinzipien der Begründung

Von den oben erwähnten Modellen für den Religionsunterricht schied das Modell ‚Kirche in der Schule‘ aus, da es nicht einsichtig machen kann, warum Religionsunterricht in der Schule sein soll. Außerdem geht es an der Wirklichkeit vorbei, daß ein Großteil der Schüler zwar getauft ist, aber keine lebendige Verbindung zur Kirche hat und sie auch nicht will.

Auch ein Religionsunterricht, der nur einseitig schulpädagogisch begründet ist, wird den gegebenen geschichtlichen und rechtlichen Voraussetzungen für einen Religionsunterricht in der öffentlichen Schule der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht. Diese Voraussetzungen aber wollte die Synode nicht verlassen; Religionsunterricht sollte echtes Schulfach sein, zugleich aber als Aufgabe und Anliegen der Kirche deutlich bleiben. So suchte die Synode die Alternative von rein theologisch-kirchlich begründetem oder nur schulisch begründetem Religionsunterricht zu überwinden und bevorzugte das sogenannte ‚Konvergenzmodell‘: Religionsunterricht ist ein zugleich schulisch und theologisch-kirchlich verantwortetes Unternehmen. Der Text selbst beschreibt dieses Vorgehen in 2.1 unter der Überschrift ‚Kriterien für die Begründung des Religionsunterrichts‘ und faßt zusammen: „Der hier konzipierte Religionsunterricht liegt in der Schnittlinie von pädagogischen und theologischen Begründungen, Auftrag der öffentlichen Schule und Auftrag der Kirche.“ Ausgeführt wird die Begründung in den Abschnitten 2.3 ‚Religionsunterricht aus pädagogischer Sicht‘ und 2.4 ‚Religionsunterricht aus theologischer Sicht‘.

Von drei unverzichtbaren Zielen der Schule in der Bundesrepublik Deutschland ausgehend (vgl. Deutscher Bildungsrat, Strukturplan für das Bildungswesen, Stuttgart 1970, 25-39), wird festgestellt, daß diese Ziele vor allem mit Hilfe des Religionsunterrichts erreicht werden können. Ohne Religionsunterricht liegen ganze Felder dieser Zielsetzung im Bereich von Weltverstehen und Weltdeutung, von Sinn- und Identitätsfindung, von Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit brach. Die Schule braucht also den Religionsunterricht, um dem Schüler das geben zu können, was sie ihm zu geben anzielt. Pädagogische Ziele erfordern ihn.

Sein Spezifikum aber bekommt dieses Fach erst von seiner Hauptbezugswissenschaft und dem Auftrag der Kirche. So werden in 2.4 ebenfalls in drei Gängen die Forderungen der Theologie an das Fach erörtert. Dabei wird eine starke Annäherung (Konvergenz) der pädagogischen und der theologisch-kirchlichen Aufgabenstellung feststellbar und benannt. Dieser Gleichklang in der Aufgabenstellung macht es möglich, Ziele und Funktionen für den Religionsunterricht zu benennen, denen sowohl der Staat als auch die Kirche zustimmen können und die als bedeutungsvolle Hilfen für die Entwicklung des jungen Menschen anzuerkennen sind.

Mit der Entscheidung für das ‚Konvergenzmodell‘ ist auch den Modellen eines *Religionsunterrichts* (vgl. oben 1.1.3) und einer Religionskunde eine Absage erteilt.

1.2.2 Zielsetzung des Religionsunterrichts

Welcher Art dieser Religionsunterricht sein soll, wird in der Zielsetzung 2.5 deutlich. Da sie eine Folgerung aus der pädagogischen und theologisch-kirchlichen Begründung ist, bekommt sie von daher ihren Charakter. Sie beginnt mit dem Zielsatz: „Religionsunterricht soll zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen.“ Dieser Zielsatz steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschnitt 2.2 ‚Religionsunterricht auf der Basis der Verfassung‘. In diesem Abschnitt ist von den Freiheiten die Rede, die das Grundgesetz und die Länderverfassungen dem Bürger im Bereich von Religion und Glaube garantieren. Der Religionsunterricht wird als Fach gesehen, das dazu beiträgt, die Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Freiheiten zu schaffen.

Der Zielsatz zeigt aber auch schon die ganze Weite dieses Religionsunterrichts. Er hat sein Ziel nicht verfehlt, wenn Schüler sich gegen Glaube und Kirche entscheiden. Sein Ziel ist, daß solche Entscheidung ‚dafür oder dagegen‘ verantwortlich gefällt wird, denn er weiß: „Glaube ist nie selbstverständlich, er ist auch durch beste Lehrmethoden nicht organisierbar“ (2.4.4).

So hat dieser Religionsunterricht nichts zu tun mit einer ‚ideologischen Vergewaltigung des Kindes‘, denn die Freiheit des Menschen und die „Auseinandersetzung mit Konfessionen und Religionen, mit Weltanschauungen und Ideologien“ (2.5.1) ist eines seiner Ziele. Ihm kann ebensowenig nachgesagt werden, er sei nur zur ‚kirchlichen Nachwuchssicherung‘ da, denn er achtet die Entscheidung des einzelnen, „fördert Verständnis und Toleranz gegenüber der Entscheidung anderer“ und hilft auch „dem sich als ungläubig betrachtenden Schüler seinen Standort klarer zu erkennen“ (2.5.1). Er ist ein Unterricht, der allen Schülern nützen will und der bezüglich des Glaubens der Schüler nicht von unrealistischen Voraussetzungen ausgeht.

Dabei gleitet er nicht ins Unverbindliche ab. Es geht ihm allen Ernstes um die Frage nach Gott, den Anspruch des Evangeliums, den Glauben der Kirche, um religiöses Leben und um verantwortliches Handeln in Kirche und Gesellschaft (2.4.4 und 2.5).

Da er wie jedes Schulfach eine Bezugswissenschaft hat, ist er wissenschaftsorientiert und legt Wert aufs Denken, denn „er hilft den Glauben denkend zu verantworten“ (2.5.1). Von besonderer Bedeutung sind im Zielkapitel die Aussagen über die didaktische Ausrichtung des Religionsunterrichts. Der Religionsunterricht bekennt sich zu den Grundsätzen moderner Didaktik, ohne - wie zum Beispiel in der Frage der Lernziele - das Fachspezifische zu übersehen. Programmatisch wird das didaktische Vorgehen des Religionsunterrichts unter 3.7 zusammengefaßt in den Sätzen: „Der Religionsunterricht dient nicht primär einer systematischen Stoffvermittlung. Die Synode wünscht, daß er - den Ansätzen moderner Didaktik gemäß - sich auf die Situationen der Schüler bezieht, sich ihren Fragen stellt, ihren Problemen nachgeht und Erfahrung zu vermitteln sucht. Selbstverständlich muß er, wie jedes Schulfach, einen überprüfbaren Wissenszuwachs erbringen.“

1.2.3 Konfessionalität

Wie im gesamten Konzept wollte sich die Synode auch in der Frage der Konfessionalität im Rahmen des geltenden Rechts bewegen. Wohl aber versucht sie, innerhalb des Vorge-

gebenen den möglichen Spielraum zu erkunden und so zu interpretieren, daß er heutigen ökumenischen Bedürfnissen wenigstens entgegenkommt.

Der Grundtenor des ganzen Abschnitts wird wohl am besten im ersten Satz von 2.7.1 ausgedrückt: „Die Beschäftigung mit den Standpunkten anderer, der Respekt vor ihren Überzeugungen und das engagierte Gespräch mit ihnen gehört wesentlich zu einem zeitgemäßen konfessionellen Religionsunterricht.“ Es geht ihm weder um Apologetik noch um ein Verschweigen der anderen Konfession, sondern um gegenseitiges Verstehen und zwar als durchlaufende Perspektive durch alle Schulstufen und Unterrichtseinheiten. Dieses Kapitel ist verhältnismäßig lang geworden. Dies kommt daher, daß sich die Notwendigkeit der Konfessionalität eben nur aus vielen kleinen Argumenten erschließen läßt. Es wird aber aus der Argumentation sehr deutlich, daß dieser konfessionelle Religionsunterricht nicht zu vergleichen ist mit dem bisher geübten. Er ist nicht konfessionalistisch, er ist „zur Offenheit verpflichtet; der Gesinnung nach ökumenisch“. Die in 2.7.5 empfohlene Kooperation der Konfessionen und die Aussagen über Modellversuche, Sonderfälle und Ausnahmesituationen sollten nicht übersehen werden.

1.2.4 Der Religionslehrer

Der Abschnitt über den Religionslehrer versucht die Verantwortung des Religionslehrers für das vorliegende Konzept von Religionsunterricht zu formulieren und die entsprechenden Qualifikationen bis hin zum persönlichen Engagement zu nennen. Das ist ein heikles Unterfangen. Es sollte den Lehrer nicht durch Maximalforderungen entmutigen und darf sich gleichzeitig nicht mit Minimalforderungen zufriedengeben. Auch wird versucht, nicht nur idealisierend zu sprechen, sondern die Spannung von Liebe und Distanz, Solidarität und Kritik, von Kollegialität und Außenseiterrolle auszudrücken.

Mitzulesen wären hier aus dem dritten Teil die Abschnitte 3.5 und 3.6 über die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Religionslehrers und über die kirchliche Beauftragung.

1.2.5 Einwirkungen der synodalen und öffentlichen Diskussion auf die inhaltliche Gestaltung der Vorlage

Eine genaue Information über die Veränderungen, die durch die Diskussionen hervorgehoben wurden, findet sich im „Bericht zur Vorlage“ in SYNODE 1974/4, 29-35 und in dem Aufsatz „Notizen zur zweiten Lesung der Synodenvorlage ‚Der Religionsunterricht in der Schule‘“ in *Katechetische Blätter* 1975/5, 281-286. Hier soll deshalb nur auf die wichtigsten Veränderungen hingewiesen werden, ohne daß die Hintergründe erörtert werden.

Bei der ersten Lesung gab die Vollversammlung der Kommission vor allem *drei* Auflagen mit: Es sollten in der Situationsanalyse, die vielen zu negativ erschien, auch positive Akzente gesetzt werden; dies geschah durch die Schaffung des Abschnittes 1.3 ‚Neue Ansätze‘. Es sollte eingehender die Rolle des Religionslehrers beschrieben werden, was zur Formulierung von Abschnitt 2.8 ‚Der Religionslehrer‘ führte. Ferner sollte theologisch klarer gesprochen und das Spezifische des Christlichen deutlicher herausgearbeitet werden. Vielen Synodalen erschien nämlich die theologische Argumentation ungenügend, da in der ersten Textfassung die pädagogische und die theologische Argumentation in einem Abschnitt ‚Funktionen‘ - der im wesentlichen dem jetzigen Abschnitt 2.3 ent-

sprach - miteinander vermischt waren. Es war schwierig, den spezifischen Ansatz der Vorlage nicht zu verfälschen und trotzdem das Theologische klarer und eindeutiger darzustellen. Das Problem wurde dadurch zu lösen versucht, daß die pädagogische und die theologische Argumentation sichtbar getrennt wurden in den Abschnitten 2.3 ‚Religionsunterricht aus pädagogischer Sicht‘ und 2.4 ‚Religionsunterricht aus theologischer Sicht‘. Dabei mußte der theologische Abschnitt neu geschaffen werden.

Vor und in der zweiten Lesung verursachte vor allem ein Verlangen der Bischofskonferenz Kopfzerbrechen. Sie wollte, daß bei den Kriterien für die Begründung des Religionsunterrichts neben der pädagogischen und der theologischen Verantwortbarkeit der Auftrag der Kirche ausdrücklich genannt werden sollte. Das war schwierig, weil nicht zu erkennen war, was der Ausdruck ‚Auftrag der Kirche‘ an der jeweiligen Stelle zu bedeuten hatte. Das dramatische Ringen um diesen Ausdruck ist im oben genannten Aufsatz beschrieben. Man konnte sich auf einen Kompromiß einigen, der in den letzten Zeilen von 2.1 („und Auftrag der Kirche“) und in den ersten Zeilen von 2.4 („und dem Auftrag der Kirche“) seinen Niederschlag fand.

Auch der Abschnitt 2.2 ‚Religionsunterricht auf der Basis der Verfassung‘ mußte wegen juristischer Bedenken umformuliert werden (vgl. Prot. VI, 96f., 99ff., 105 ff., 125-129).

1.3 Pastorale Bedeutung

1.3.1 Die pastorale Absicht der Kirche

Vor allem unter Geistlichen ist die Frage noch nicht ausdiskutiert, ob sich der Kräfteverschleiß im Religionsunterricht für die Kirche rentiert. Das Problem wird um so dringender, je enger und gemeindebezogener die Vorstellungen vom pastoralen Dienst der Kirche sind. Der Synodenbeschluß sieht im Religionsunterricht nicht nur einen Dienst an den Kindern der in der Gemeinde engagierten Christen. Er sieht im Religionsunterricht einen Dienst an allen Getauften, unabhängig davon, ob einer eine Bindung an Glaube und Kirche hat oder nicht. Der Beschluß bezeichnet es als „uneigennütigen Dienst am einzelnen Menschen und an der Gesellschaft“ (2.6.2), wenn die Kirche „unabhängig davon, ob die Menschen zu ihr gehören oder nicht“, bereit ist, „ihnen mit dem zu dienen, was sie ist und was ihrem Auftrag entspricht“ (2.6.1); deshalb auch in der Zielsetzung die Differenzierung zwischen gläubigen Schülern, suchenden oder im Glauben angefochtenen Schülern und „den sich als ungläubig betrachtenden Schülern“ (2.5.1).

Wenn durch den Religionsunterricht mit vielen Heranwachsenden unseres Volkes die Frage nach Gott immer wieder erörtert und einer Verengung des Denkens auf Zweckrationalität gewehrt werden kann, wenn die Gestalt christlichen Glaubens gezeigt und denkend verantwortet werden kann und dadurch Impulse des Evangeliums in unserer Gesellschaft wirksam werden, dann erweist sich der Religionsunterricht als ein pastoraler Dienst von unschätzbarem Wert, für den sich jeder Einsatz der Kräfte der Kirche lohnt.

1.3.2 Religionsunterricht und Gemeindekatechese

Von besonderer pastoraler Tragweite dürfte die vorsichtige Unterscheidung von schulischem Religionsunterricht und Katechese in der Gemeinde sein. Die Kirche in Deutschland hatte sich über Jahrhunderte mehr und mehr daran gewöhnt, fast ihre gesamte kate-

chetische Tätigkeit im Rahmen der Schule wahrzunehmen und den Möglichkeiten der Schule anzupassen. Es war selbstverständlich, daß sich katechetische Arbeit auf Kinder und Jugendliche und allenfalls auf erwachsene Taufbewerber beschränkte. Der Wandel im Verhältnis von Gesellschaft und Kirche und die Veränderungen im Bewußtsein der Menschen in bezug auf christliche Sinnggebung und Lebensgestaltung, die es dem einzelnen nicht nur schwer machen, zum Glauben zu kommen, sondern auch den Glauben das ganze Leben über zu bewahren, verlangen eine völlige Neuordnung des katechetischen Wirkens der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. So ist es zu verstehen, daß die Sachkommission I neben dem Beschluß über den Religionsunterricht ein Arbeitspapier „Das katechetische Wirken der Kirche“ bereitgestellt hat. Beide zusammen sollen einen wesentlichen Beitrag zu dieser Neuordnung leisten. Der Religionsunterricht bekommt dabei einen anderen Stellenwert: Er wird als wichtiger Dienst der Kirche an den jungen Menschen unseres Volkes gesehen, verliert aber seine Monopolstellung. „Er ist nur ein Teil eines größeren Ganzen von religiösen Lern- und Erziehungsprozessen“ (3.9). Er wird als schulisches Unternehmen für alle bejaht, seine pastoralen Möglichkeiten und Grenzen aber werden realistischer gesehen. Er muß „durch die verschiedenen katechetischen Bemühungen der Gemeinde ergänzt und weitergeführt werden“ (3.9). Diese katechetischen Bemühungen der Kirche aber enden nicht mehr mit der Schulentlassung. „Die katechetische Tätigkeit der Kirche ist grundsätzlich den Menschen aller Lebensalter zugeordnet“ (Das katechetische Wirken der Kirche, A. 2.).

1.3.3 Offene Fragen

Gerade die Unterscheidung zwischen schulischem Religionsunterricht und Katechese in der Gemeinde läßt viele Fragen offen. Es ist bisher nicht gelungen, eine genaue Abgrenzung der Ziele beider Bemühungen zu erarbeiten. So muß darauf geachtet werden, daß die Ziele des Religionsunterrichts nicht verkürzt werden mit dem Hinweis, daß das übrige in der Gemeindekatechese zu leisten sei.

Auch ist die Gefahr zu sehen, daß eventuell dem schulischen Religionsunterricht nicht mehr die Aufmerksamkeit und Mühe geschenkt wird, die ihm gebührt, da das Arbeiten in kleinen Gemeindegruppen mit ausgewählten Leuten oft leichter ist und bei einer gewissen pastoralen Kurzsichtigkeit erfolgversprechender aussieht. Auf der anderen Seite müssen die Pfarreien erst einsehen lernen, daß katechetisches Wirken außerhalb des Religionsunterrichts notwendig ist und daß es sich nicht auf die SakramentenKatechese beschränken darf.

2. HINWEISE UND ANSTÖSSE FÜR DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG

2.1 Die Adressaten des Beschlusses

Als Adressaten des Synodenbeschlusses sind zu nennen die Religionslehrer, die Entscheidungsträger in Kirche und Staat, die Eltern und die Erwachsenengemeinden und schließlich die älteren Schüler. Es wird je verschiedener Anstrengungen bedürfen, um den einzelnen Adressatengruppen das für sie Entsprechende nahebringen zu können.

2.1.1 Die Arbeit mit den Religionslehrern

Zunächst wendet sich die Synode an alle Laien und Priester, die Religionsunterricht erteilen. Ihre Schwierigkeiten sollen zur Sprache kommen; es soll ihnen eine tragfähige Basis für ihr Selbstverständnis als Religionslehrer und für die Zielsetzung ihrer Arbeit gegeben werden; nicht zuletzt soll der Beschluß ihnen ermutigende Impulse für eine Erneuerung des Religionsunterrichts bieten.

Um das zu erreichen, müssen alle Religionslehrer, auch diejenigen, die nur zwei oder drei Wochenstunden haben, mit dem Beschluß befaßt werden. Dazu genügt es nicht, ihnen ein Exemplar des Beschlusses auszuhändigen. Auch eine Kommentierung des Beschlusses ist zu wenig. In einer gezielten Lehrer- und Priesterfortbildung muß die Gestalt dieses Religionsunterrichts erörtert und gemeinsam erarbeitet werden; denn der Beschluß steckt zwar den großen Rahmen ab, gibt Ziele an und stellt Forderungen; er ist sich aber bewußt, daß damit erst der Anfang der Arbeit geleistet ist. Die konkrete Gestalt des Religionsunterrichts, die diesem Beschluß entspricht, muß an Unterrichtsentwürfen in gemeinsamer Anstrengung erarbeitet werden. Zu dieser Erarbeitung sind alle religionspädagogischen Institute der Hochschulen und der Diözesen, alle Fortbildungsinstitutionen sowie die Lehrerverbände aufgerufen. Fortbildungsleiter, Schuldekane und andere Multiplikatoren sollten in Kursen auf eine Gruppenarbeit mit Lehrern intensiv vorbereitet werden.

Bei der Arbeit mit den Lehrern sollte vor allem Wert gelegt werden auf die Begründung und die Zielsetzung des Religionsunterrichts, auf die rechte Einstellung des Lehrers zu seinen Schülern (gläubigen und ungläubigen), auf die ökumenische Gesinnung dieses Unterrichts, auf die Rolle des Religionslehrers in seiner Beziehung zur Kirche, auf die Vielseitigkeit des Religionsunterrichts, die eine intensive Aus-, Fort- und Weiterbildung erfordert, auf die Mitverantwortung der Eltern und der Gemeinden und auf die Verpflichtung, den erziehungswissenschaftlich-didaktischen Erkenntnissen im Religionsunterricht Raum zu geben.

Sehr deutlich ist auch zu sagen, daß dieser Beschluß verbindlich ist und daß es nicht im Belieben des Lehrers liegt, welches Konzept von Religionsunterricht er seinen Stunden zugrunde legt.

Da der Religionsunterricht durch katechetische Bemühungen der Gemeinden ergänzt und weitergeführt werden soll, sind auch die Verantwortlichen für die Gemeindekatechese aufgefordert, sich mit dem Synodenbeschluß zu befassen. Sinnvoll können beide Bemühungen nur nebeneinander laufen, wenn sie aufeinander abgestimmt sind, sich gegenseitig unterstützen und ergänzen und wenn die Verantwortlichen nicht in ein ungutes Konkurrenzdenken verfallen oder die Schüler mit Wiederholungen und Verdoppelungen langweilen. Auf Zusammenarbeit muß gedrungen werden. Der Katechet in der Gemeinde muß genau wissen, was im Religionsunterricht geschieht, und der Religionslehrer muß sich dafür interessieren, was in der Gemeindekatechese gearbeitet wird. Dem Pfarrer kommt hierbei die Aufgabe zu, die Verbindung herzustellen und eine ständige gegenseitige Absprache zu gewährleisten.

2.1.2 Der Synodenbeschluß und die verantwortlichen Instanzen

Nach den Lehrern sind die Entscheidungsträger in Staat und Kirche angesprochen. Durch seine Begründungen und Klarstellungen will der Beschluß die nötige Übereinkunft dieser Instanzen untereinander fördern und die Zusammenarbeit mit Vertretern von Praxis und

Wissenschaft sichern helfen. Es muß den bischöflichen Behörden und den Katholischen Büros an einer Information der staatlichen Stellen gelegen sein. Dabei ist nicht nur an die obersten Stellen zu denken, sondern auch an die Schulrektoren. Um das Fach aus der Gefahr der Isolierung zu befreien, ist es nötig, die Rektoren aller Schulgattungen zu Informationstagen einzuladen. Die Religionslehrer aber sollten sich Gedanken machen, wie sie ihre Lehrerkollegen über die neue Zielsetzung des Religionsunterrichts unterrichten können, damit das Fach in den Augen des gesamten Lehrkörpers die ihm angemessene Bedeutung bekommt und die Kollegen anderer Fächer bei der Planung ihres Unterrichts mit dem Fach Religion rechnen können.

Es sollte selbstverständlich sein, daß der Synodenbeschluß in allen Schulbuch- und Lehrplankommissionen zum Maßstab und zur Richtlinie gemacht werden muß.

2.1.3 Die Information der Eltern und der Erwachsenen

Der Beschluß wendet sich aber auch an die Eltern und an alle Erwachsenen in der Bundesrepublik Deutschland. Viele sind in Sachen Religionsunterricht verunsichert. Die einen hegen zu unrealistische Erwartungen. Andere haben teils durch eigene Erfahrung, teils durch antikirchliche und pseudoliberalen Propaganda falsche Vorstellungen von den Zielen heutigen Religionsunterrichts und seiner Bedeutung innerhalb des Fächerkanons der Schule. In einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit müssen die Erwachsenen informiert werden über die Zielsetzung dieses Unterrichts und über die Notwendigkeit, die Heranwachsenden mit den Fragen der religiösen Tradition, des Lebenssinns, des Glaubens und der Kirche zu befassen. Dies kann durch die Bildungswerke in den einzelnen Orten geschehen; dies kann durch Vorstellen des Beschlusses in den Bistumsblättern und in der überregionalen katholischen Presse geschehen; dies sollte jeder Lehrer tun, wenn er bei Übernahme einer Klasse oder bei der Einführung eines neuen Buches die Eltern zu einem Informationsabend einlädt. Wenn -wie oben dargestellt - Religionsunterricht heute nicht mehr unbefragt selbstverständlich ist, dann muß er im Bewußtsein unseres Volkes durch sinnvolle Begründung neu verankert werden.

2.1.4 Die älteren Schüler

Auch den Schülern ist der Text nicht vorzuenthalten. Bereits in den oberen Klassen der Sekundarstufe I kann er besprochen werden. Das wird die Schüler für den Religionsunterricht neu motivieren und zugleich bewirken, daß der Unterricht unter den kritischen Augen der Schüler mehr und mehr im Geiste des Beschlusses gestaltet wird. Diese Jugendlichen sind die Erwachsenen und Eltern von morgen. Gehen ihnen der Sinn und die Bedeutung des Religionsunterrichts auf, werden sie dieses Fach auch später stützen. Es ist jedoch für einen wirkungsvollen Religionsunterricht unabdingbar, daß er von der Erwachsenengemeinde mitgetragen wird.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

1. Zur Situation
 - 1.1 Schüler - Lehrer - Eltern
 - 1.2 Gesellschaft - Kirche - Erziehungswissenschaft
 - 1.3 Neue Ansätze
 - 1.4 Religionsunterricht - Gemeindekatechese
2. Zum Konzept des schulischen Religionsunterrichts
 - 2.1 Kriterien für die Begründung des Religionsunterrichts
 - 2.2 Religionsunterricht auf der Basis der Verfassung
 - 2.3 Religionsunterricht aus pädagogischer Sicht
 - 2.4 Religionsunterricht aus theologischer Sicht
 - 2.5 Ziele des katholischen Religionsunterrichts
 - 2.6 Das Interesse der Kirche am Religionsunterricht
 - 2.7 Konfessionalität
 - 2.8 Der Religionslehrer
3. Folgerungen und Forderungen

Der Religionsunterricht ist in den Streit der Meinungen geraten: Es gibt radikale Stimmen, die behaupten: In der Schule einer pluralistischen Gesellschaft darf es das Fach „Religion“ nicht geben. Andere fordern ebenso energisch, das Fach beizubehalten. Unter diesen gibt es weit auseinanderliegende Vorstellungen darüber, wie dieser Unterricht aussehen soll. Außerdem gibt es die Ansicht: Die Kirche muß von ihren Kräften und Zielen her auf den Religionsunterricht in der öffentlichen Schule verzichten.

In dieser unübersichtlichen Lage möchte die Synode zu einer gemeinsamen Willensbildung der Katholiken in der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Wenigstens in den Grundfragen - wie die Situation des Faches zu beurteilen ist; ob es Religionsunterricht geben darf und soll; wie er zu begründen ist; was seine Funktionen sind; ob er weiterhin konfessionell sein soll - muß eine Übereinstimmung herbeigeführt werden, wenn der Religionsunterricht nicht durch die Uneinigkeit der für ihn Verantwortlichen zerfallen soll.

1. ZUR SITUATION

Die schwierige Situation des Religionsunterrichts in der Schule hat ihre tiefste Ursache in dem Spannungsverhältnis, das besteht zwischen einem schulischen Unterricht in einer weltanschaulich pluralen und teilweise indifferenten Gesell-

schaft und einer Katechese, die gläubige oder glaubenswillige Schüler voraussetzt oder anstrebt. Es scheint so, als müsse der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule entweder darauf verzichten, Glaubensunterweisung zu sein, oder darauf, als ordentliches Lehrfach zu gelten. Im Grunde ist damit die Frage nach der Bedeutung von Glauben in unserer Zeit und Gesellschaft gestellt. Der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule ist nur der Sonderfall dieses allgemeinen Verhältnisses.

Deshalb kommen bei einem Versuch, die Probleme des Religionsunterrichts darzustellen und Lösungen dafür vorzuschlagen, viele offene Fragen zwischen Evangelium, Kirche, Gesellschaft, Staat und Bildungswesen zum Vorschein. Auch in der innerkatholischen Diskussion treffen wir nebeneinander und ineinander Zielvorstellungen für den Religionsunterricht wie

- Vermittlung von Glaubenswahrheiten der Kirche
- Einübung von Frömmigkeits- oder Bekenntnisakten
- Einführung in die Bibel und ihre Wirkungsgeschichte
- Theologisch-wissenschaftliche Reflexion des Glaubens
- Ermöglichung eigener Religiosität
- Information über Konfessionen und Religionen
- Pflege moralischer oder religiöser Gesinnungen
- Engagierte Weltverbesserungsaktionen,

und zwar in mannigfacher Verbindung und Betonung und mit fließenden Übergängen der einzelnen Positionen.

Auch werden die Chancen des Religionsunterrichts ganz verschieden beurteilt. Eine nüchterne Bestandsaufnahme ist erforderlich. Tieferliegende Ursachen müssen in Betracht gezogen werden. Dann läßt sich ein Religionsunterricht begründen, der in der Schule von heute und morgen unerläßlich und realisierbar, der pädagogisch und zugleich theologisch verantwortbar ist, und den sowohl die Kirche als mit ihren Grundsätzen übereinstimmend anerkennt wie auch der Staat im Rahmen seiner Rechtsordnung verbürgt.

1.1 Schüler - Lehrer - Eltern

Der Religionsunterricht stellt Schüler, Lehrer und Eltern vor manche Probleme.

1.1.1

Die jüngeren Schüler sind zu einem distanzierteren Urteil noch nicht in der Lage, aber schon sie können den Religionsunterricht als einen „Stilbruch“ im Raum der Schule empfinden

- wenn in ein kirchliches Leben eingeführt wird, an dem sich ihre Familie nicht mehr beteiligt

- wenn den Leitfaden das Kirchenjahr abgibt, das ihr Alltagsleben nicht mehr prägt
- wenn biblische Texte geboten werden, die sie nicht mit ihren Erfahrungen verknüpfen können
- wenn ihre Frage- und Denklust durch vorschnelle Antworten gedämpft wird
- wenn die gleichen Stoffe in fast gleicher Weise wiederkehren
- wenn schließlich der Religionsunterricht weniger anspruchsvoll ist als vergleichbare Fächer.

Leicht kann es zur Bildung eines „Religionsstunden-Ichs“ im Schüler kommen, das sich während dieses Unterrichts in einer Sonderwelt bewegt und schablonierte Antworten von sich gibt. Damit wäre schon der Keim für Glaubenslaxheit oder Glaubensenge gelegt und zugleich die von der Schule erstrebte Lernbereitschaft gemindert. Andererseits gibt es Schüler, denen das religiöse Leben von Haus aus fremd ist und die doch dafür aufgeschlossen sind.

Ältere Schüler wissen ihr Unbehagen zu artikulieren. Gern lassen sie ihren Unmut über die Schule am Religionsunterricht aus. Hier können sie ein Zeichen der Verweigerung setzen, indem sie sich - auch ohne Angabe von Gründen - von einem ordentlichen Lehrfach abmelden. Das muß keineswegs mit Inhalt und Qualität des Religionsunterrichts selbst zu tun haben (beispielsweise wollen manche Schüler eine zusätzliche Freistunde gewinnen oder einer schlechten Note entgehen). Oft genug wenden sie sich aber auch ausdrücklich gegen den Religionsunterricht, weil sie sich in der Kirche geistig nicht beheimatet fühlen und weil sie glauben, daß die Kirche durch den Religionsunterricht privilegiert ist. Wenn der Lehrer dennoch versucht, in den Glauben und in das Leben der Kirche einzuweisen und einzuüben, so ist es oft, wie wenn er zu Blinden von Farbe spricht.

Der im Glauben angefochtene und glaubensunwillige Schüler wird dadurch nicht zu einer fruchtbaren Auseinandersetzung genötigt, sondern es besteht eher die Gefahr, daß seine Skepsis und sein Widerwille wachsen.

Der Schüler befürchtet, er werde vereinnahmt oder er müsse Akte der Zustimmung und des Bekenntnisses setzen. Viele Stoffe des Religionsunterrichts kommen ihm lebens- und weltfremd vor. Er meint darin keine Antwort auf seine Fragen finden zu können. Er fühlt sich dadurch aber auch nicht herausgefordert und gefragt. Es sollte zu denken geben, daß zahlreiche Schüler, die dem Religionsunterricht kritisch gegenüberstehen, einen für ihre Situation und Probleme offenen Religionsunterricht durchaus bejahen und fordern.

Es bereitet große Schwierigkeiten, die Schüler für diesen Unterricht genügend zu motivieren.

Dem Religionsunterricht benachbarte Fächer - wie Deutsch und Geschichte - haben unter ähnlichen Erschwerungen zu leiden. Da der Religionsunterricht jedoch durch die Möglichkeit der (in der Mehrzahl der Bundesländer ersatzlosen) Abmeldung unterprivilegiert ist, spitzt sich hier der Konflikt zu.

1.1.2

Der Lehrer muß - wie in keinem anderen Lehrfach - die Existenzberechtigung dieses Faches dem Schüler gegenüber durch Qualität und Attraktivität ständig unter Beweis stellen. Orientiert der Religionslehrer sich am Anspruchs- und Leistungsniveau der anderen Fächer, so läuft er Gefahr boykottiert zu werden; beschränkt er sich auf Diskussionen, besteht die Gefahr, daß dieser „Unterricht“ nicht mehr ernst genommen wird. Im einen Fall droht dem Lehrer der Vorwurf der Verschulung, im anderen wird ihm Verharmlosung vorgeworfen. Die Lehrer bewegt die Frage, wie weit sie sich persönlich mit der Kirche identifizieren müssen, um diesen Unterricht verantworten zu können. Die Religionslehrer fühlen sich häufig in die Rolle des Apologeten gedrängt; sie müssen als „Prellbock“ herhalten für die Schwächen und Versäumnisse des „Systems“. Ist der Lehrer in seinem Glauben angefochten, verschärft sich der Konflikt. Gerade diejenigen aber, die sich ganz hinter diese Sache stellen, fühlen sich oft hilflos und allein gelassen angesichts der Veränderung in der Kirche und der ungewohnten Vielstimmigkeit in der Theologie. Erst recht sind diejenigen verunsichert, die eine zu enge Auffassung von Einheit haben und aus Gewohnheit oder beruflicher Überlastung nicht zu stetiger Fortbildung gelangen. Die Vermittlung neuerer Theologie gelingt oft nur unzulänglich, sie ist mit zahlreichen Mißverständnissen verbunden und löst Verdächtigung und Verwirrung aus. Manche Lehrer benutzen noch Lehrpläne, Schulbücher und Unterrichtshilfen, die von der Entwicklung überholt sind. Andere führen Neuerscheinungen ein, die allzu schnell erstellt sind und unvertretbare oder zumindest grob mißverständliche Formulierungen enthalten.

Sind die Lehrer Priester, so fragen sie sich: Lohnt sich das Engagement in der Schule? Manche Lehramtsanwärter haben Bedenken gegen den Erwerb der „missio canonica“ trotz eines Interesses an Religion, Theologie und Glaube. Oft kommen sich die Religionslehrer überfordert vor. Sie können auch nicht mehr wie selbstverständlich mit einem gläubigen Elternhaus rechnen. Wird der Religionsunterricht geringgeschätzt, so trifft dies solche Lehrer, die „Religion“ als einziges Fach haben, besonders hart.

Mangelnde Zielklarheit verunsichert die Religionslehrer zusätzlich. Mängel der fachdidaktischen Ausbildung gehen einher mit Zweifeln daran, ob die überkommenen Ziele - Erweckung und Vertiefung von Glauben, Verkündigung der Botschaft Gottes, Ersatz für die eventuell im Elternhaus fehlende religiöse Erziehung - überhaupt mit „organisiertem Lernen“ erreichbar sind.

Das alles trägt zu einem steigenden Defizit an Religionslehrern bei. Wird versucht, durch nicht genügend qualifizierte nebenberufliche Hilfskräfte den Mangel zu beheben, so ist das dem Ansehen des Religionsunterrichts kaum förderlich.

1.1.3

Eltern sind manchmal bestürzt, wenn der Religionsunterricht nicht das einstmals von ihnen Gelernte geschlossen weitergibt oder sogar Dinge lehrt, die nach ihrer Überzeugung unvereinbar sind mit der Lehre der Kirche. Klage wird auch geführt, daß der Religionsunterricht sich zuweilen mehr mit anderen Religionen, Konfessionen oder ethischen Grundanschauungen beschäftigt als mit dem eigenen Glaubensgut. Sind Eltern an Reformen im kirchlichen Leben interessiert, so haben sie öfters Mißbehagen an einem Religionsunterricht, der ihre Kinder zu traditionellen Denk- und Verhaltensmustern führt. Sind die Eltern dem Glauben gegenüber reserviert oder ablehnend, so erwarten sie oft vom Religionsunterricht lediglich eine Bestärkung der bürgerlichen Moral und Anständigkeit ihrer Kinder. Für viele, die in ihren Wertvorstellungen und Maßstäben unsicher geworden sind, hat der Religionsunterricht vermutlich Alibi-Funktion: Sie geben ihre Verantwortung in diesem Bereich gern an eine Institution ab. Solch divergierenden Erwartungen kann ein und derselbe Unterricht kaum gleichzeitig entsprechen.

1.2 Gesellschaft - Kirche - Erziehungswissenschaft

Die Krise des Religionsunterrichts ist mitverursacht durch das veränderte Verhältnis von Kirche und Gesellschaft.

1.2.1

Dem Religionsunterricht fehlt immer mehr die frühere Deckungsgleichheit von politischer Gemeinde, Wohngebiet, Arbeitsfeld, Schulbezirk und Pfarrgemeinde: Die Lebensräume fallen auseinander.

Diejenigen, für die der Glaube sinnhafte und verbindliche Wirklichkeit ist, befinden sich in der weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft in der Minderheit, mag sich auch die überwiegende Mehrzahl unseres Volkes „amtlich“ zu einer der christlichen Konfessionen bekennen. Diesen Zustand zu akzeptieren fällt dem Christentum schwer, da es Jahrhunderte der universalen Bedeutung und des durchgehenden gesellschaftlichen Einflusses hinter sich hat.

Heute ist auch das Christentum genötigt, auf dem „offenen Markt“ der Religionen und Weltanschauungen profiliert aufzutreten und zugleich mit anderen Positionen zu konkurrieren und in Kommunikation zu treten, wenn es nicht gesellschaftlich völlig bedeutungslos werden will.

Zwar sind die Christen davon überzeugt, daß sie etwas zu bieten haben. Sie sorgen durch ihr Glaubenszeugnis dafür, daß die Fragen nach dem Woher und Wohin des Ganzen der Wirklichkeit, nach dem Daseinssinn des einzelnen, die Fragen nach der Verbindlichkeit von Wahrheit und nach der Verantwortlichkeit des

Menschen und damit letztlich auch die Frage nach Gott wachgehalten werden; würden solche Fragen je völlig verstummen, wäre der Mensch zum „findigen Tier“ geworden. Aber - und das ist das ungewohnt Neue an dieser Situation - die christlichen Konfessionen können ihre Antworten auf diese Fragen für einen wachsenden Teil der Gesellschaft nicht mehr als selbstverständlich, ja auch nur als verständlich voraussetzen oder durchsetzen. Sie sehen sich genötigt, ihre Antworten immer neu als Einladungen und Angebote zu präsentieren und zugleich deutlich zu machen, wie Gott den Menschen in seiner Freiheit dadurch herausfordert.

Spürbar verliert in unserer Kultur der christliche Glaube an gesellschaftlicher Prägekraft; immer mehr Menschen handeln, „als ob es Gott nicht gäbe“. Gleichzeitig erhebt sich in dieser Kultur die Frage nach dem Sinn mit unerwarteter Heftigkeit - wenn auch oft in ungewohnten Formen.

1.2.2

Das alles bleibt nicht ohne Einfluß auf Theologie und Kirche. Wenn auch noch nicht abzusehen ist, ob der Säkularisierungsprozeß aller Lebensbereiche auf die Dauer zur Abstumpfung oder zur Verschärfung der Sinnfrage beiträgt, so bewirkt dieser Prozeß jedenfalls häufig Ratlosigkeit unter denen, die glauben möchten. Wo es an religiöser Erfahrung mangelt, ist religiöse Sprachunfähigkeit die Folge. Gewohnte, ehemals gefüllte innerkirchliche Vokabeln und Sprachregelungen werden dann leicht zu Leerformeln.

Die historisch-kritische Methode hat einerseits die Grundlagentexte des Glaubens - Bibel und Dogmen - besser erschlossen, andererseits zum Bewußtsein gebracht, wie groß der historische Abstand zu diesen Texten geworden ist. Das zwingt den Ausleger, ständig zu fragen, was mit dem damals Gesagten eigentlich gemeint und wie das Gemeinte heute verständlich zu machen sei.

Es werden Fragen an Theologie und Kirche gerichtet, die absolut neu sind, auf die man eine Antwort nicht unmittelbar an den Glaubensdokumenten ablesen kann und die doch aus dem Glauben beantwortet sein wollen. Kein Wunder, daß es zu unterschiedlichen Antworten kommt auch unter Theologen, die eines Glaubens sind.

In der Kirche finden sich heute in Spannung zueinander stehende Anliegen und streiten um den Vorrang:

- die Sorge um die Wahrung der Glaubenssubstanz und der Einsatz für Zeitgemäßheit der Botschaft Jesu
- die Treue zum Überlieferten und der Wille zur Reform
- das Bedürfnis nach integraler Geschlossenheit und der Wunsch nach vielfältiger Lebendigkeit.

All das führt dazu, daß Inhalte des Glaubens - bei allem Willen zu grundsätzli-

cher Wahrung der katholischen Einheit - nicht mehr uniform, sondern pluriform ausgesagt werden. Das erschwert die Beschreibung eines Religionsunterrichts, der „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ (GG 7,3) erteilt wird. Die Kirche hat nach wie vor legitimierte Instanzen, die authentisch erklären können, was den Grundsätzen entspricht. Spätestens seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil wissen wir, daß eine vorher nicht gekannte Vielfalt von Auffassungen und Spielarten der Glaubenspraxis im Rahmen dieser Grundsätze möglich ist.

1.2.3

Die Erziehungswissenschaft betont heute ihre Eigenständigkeit und sträubt sich gegen jede weltanschauliche „Vereinnahmung“. Darin sind ihre Vertreter sich - bei aller sonstigen Vielfalt der Konzepte - einig. Die zum großen Teil historisch bedingten Reserven vieler Pädagogen gegenüber Vertretern der Kirche wie auch die Vielfalt der pädagogischen Konzeptionen erschweren ein Gespräch mit der Erziehungswissenschaft. Dennoch ist ein solches Gespräch unumgänglich, wenn es um die Begründung eines Schulfaches oder „Curriculum-Elementes“ geht. In der Erziehungswissenschaft wird in Hinblick auf ein modernes Schulfach - hier also in Hinblick auf Religionsunterricht - gefordert

- daß die ständige Bereitschaft gefördert wird, sich dem Pluralismus der Bekenntnisse und Positionen produktiv zu stellen;
- daß intellektuelle Neugier und Phantasie, Selbständigkeit und Kritikfähigkeit höher bewertet werden als bloße Stoffaneignung und Reproduktion des Gelernten;
- daß keine Vermittlung von Ergebnissen geschieht, bei der nicht das jeweilige methodische Verfahren mitvermittelt und die unausgesprochenen Voraussetzungen und Interessen mitaufgesucht werden;
- daß der Vorgang der didaktischen Vermittlung selbst zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Reflexion gemacht wird.

Diese Forderungen werden selbstverständlich je nach Alter und Stufen unterschiedlich gestellt. Sie werden aber von Religionsunterricht und Religionspädagogik noch nicht genügend berücksichtigt. Gestört ist besonders noch das Verhältnis von Theorie und Praxis. Dem Religionsunterricht wird auch der Vorwurf gemacht, in diesem Fach werde alle Intelligenz dafür aufgeboten, das eigene „System“ zu rechtfertigen und zu stützen. Inzwischen sind Religionsunterricht und Religionspädagogik bemüht, diese Defizite zu beheben.

1.3 Neue Ansätze

Seitdem die Krise des Religionsunterrichts bewußt wurde, ist viel geschehen. Weder die Religionslehrer noch die Verantwortlichen in Hochschulen, Verbänden und Kirche haben resigniert und alles passiv ertragen. Der Religionsunter-

richt hat in den letzten Jahren an vielen Stellen erheblich an Qualität und Wertschätzung gewonnen. Die Not hat Phantasie und Energie vieler Lehrer aktiviert. Mögen manche Experimente auch fragwürdig sein, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß Wege gefunden wurden, die gangbar sind. Auch die Notwendigkeit der Fortbildung wurde vielerorts erkannt. Noch nie gab es so viele Lehrbücher, Unterrichtsmodelle, Materialien und Medien für den Religionsunterricht wie heute. Die Behauptung, der Religionsunterricht sei das unbeliebteste Fach, läßt sich nicht verallgemeinern.

Die Neuansätze sind zum guten Teil aus Überlegungen erwachsen, wie sie im folgenden dargelegt werden. So haben viele Religionslehrer und Religionspädagogen für die Entwicklung und Erprobung dieses Konzeptes Vorarbeiten geleistet, die jetzt der Stellungnahme der Synode zugute kommen.

1.4 Religionsunterricht - Gemeindekatechese

Die positiven Neuansätze ziehen aus der geschilderten Situation bereits die Konsequenz: Bei fortschreitender Entkirchlichung der Gesellschaft ist ein positives Verhältnis aller Schüler zum Glauben und zur Kirche immer weniger vorauszusetzen. Vielen Schülern fehlt vom Elternhaus her die lebendige Beziehung zum christlichen Glauben und zur konkreten Gemeinde und damit der notwendige Erfahrungs- und Verständnishorizont für einen Religionsunterricht, der sich als Einübung in den Glauben versteht. Solche Voraussetzungen lassen sich - bei noch so ehrlicher Anstrengung des Religionslehrers - nur durch Unterricht auch kaum herstellen. Die daraus resultierende Erfolgslosigkeit ihrer Bemühungen lähmt manche Religionslehrer. Wenn auch die meisten Schüler getaufte Christen sind, ist es doch nicht möglich, sie alle in gleicher Weise in das Glaubensleben der Kirche einzubeziehen; denn die heutige Schülerschaft spiegelt auf ihre Weise exemplarisch die plurale Gesellschaft und bringt infolgedessen verschiedenartige Vorverständnisse im Bereich des Glaubens mit.

Ein Religionsunterricht, der diese Lage berücksichtigt, steht vor einer Schwierigkeit: einerseits soll er solche Schüler ansprechen, die bereits eine lebensmäßige Beziehung zu Glaube, Evangelium und Kirche haben oder diese wenigstens wünschen, andererseits soll er auch solchen Schülern gerecht werden, die diese lebensmäßige Beziehung nicht haben bzw. sie nicht wollen. Letztere können im Religionsunterricht nicht einfach wie „Glaubenschüler“ in die Lebensvollzüge der Kirche eingeübt werden. Daher sollte man den Erfolg des Unterrichts nicht an einer nachprüfbaren Glaubenspraxis der Schüler messen wollen. Außerdem verliert der Religionsunterricht die unmittelbare Verbindung mit dem Leben der kirchlichen Gemeinde, je mehr die Schüler - schulorganisatorisch bedingt - aus verschiedenen Gemeinden kommen. In dieser Situation ist neben dem Religionsunterricht in der Schule mehr als bisher Katechese in der Gemeinde erforderlich.

Die Synode unterscheidet deshalb zwischen schulischem Religionsunterricht und Katechese in der Gemeinde und hält beide für unerlässlich. Da diese sich nach Ziel, Inhalt und Adressaten nur zum Teil decken, wird das gegebenenfalls (z.B. bei der Hinführung zum Empfang der Sakramente) auch zu einer organisatorischen Trennung von Religionsunterricht und Gemeindegatechese führen. Über die Bedeutung und die Realisierung katechetischer Dienste äußert sich ein Kommissionspapier der Synode mit dem Titel „Das katechetische Wirken der Kirche“. Es geht daher im folgenden ausschließlich um einen spezifisch schulischen Religionsunterricht.

2. ZUM KONZEPT DES SCHULISCHEN RELIGIONSUNTERRICHTS

2.1 Kriterien für die Begründung des Religionsunterrichts

Die Zukunft des Religionsunterrichts in der öffentlichen Schule wird durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die gesetzlichen Regelungen der Länder sichergestellt. Diese gesetzliche Garantie ist aber nur dann gegen alle Bestreitungen auf die Dauer einsichtig vertretbar und haltbar, wenn sich der Religionsunterricht in Begründung und Zielsetzung auch wirklich als „ordentliches Lehrfach“ ausweist. Mit anderen Worten: Der von der Glaubensunterweisung in den Gemeinden abgehobene Religionsunterricht in der Schule muß zeigen, wie er teilhat an der Aufgabenstellung der öffentlichen Schule, wie er deren Ziele mitbegründet und fördert, konkretisiert, ergänzt und gegebenenfalls kritisiert.

Bei der Fülle des in der Schule zu Lernenden ist darzulegen, was der nicht austauschbare und als solcher notwendige Beitrag des Religionsunterrichts zur Erreichung der Schulziele ist. Die verschiedenen Theorien der Schule bilden in folgedessen ein erstes Kriterium für die Bestimmung von Aufgaben und Zielen eines zukünftigen, typisch schulischen Religionsunterrichts (2.3).

Soll das Spezifische des Religionsunterrichts, wie die Synode ihn sieht, gewahrt bleiben, muß als zweites Kriterium hinzutreten, daß die Aufgaben und Ziele theologisch verantwortbar sind (2.4).

Der hier konzipierte Religionsunterricht liegt in der Schnittlinie von pädagogischen und theologischen Begründungen, Auftrag der öffentlichen Schule und Auftrag der Kirche. Für eine nicht positivistisch verengte oder ideologisch fixierte Pädagogik einerseits und eine weltoffene, gesellschaftsbezogene und am Menschen orientierte katholische Theologie andererseits dürfte eine solche Konvergenz der Motive möglich sein. Sie ermöglicht es dem Staat und der Kirche, diesem Konzept zuzustimmen.

2.2 Religionsunterricht auf der Basis der Verfassung

Wenn man den Religionsunterricht den Zielen der Schule zuordnet, so ist zu bedenken:

Das Grundgesetz, insbesondere seine Grundrechte und Grundwertentscheidungen, sowie die Länderverfassungen mit ihren Schulzielbestimmungen enthalten verbindliche Aussagen über Zweck und Aufgaben der Schule. Von den Grundrechten und Grundwertentscheidungen der Verfassung des Bundes und der Länder ist deshalb auszugehen. Zu den von der Verfassung gewährten Freiheiten gehören zentral auch die Freiheit der religiösen Anschauungen (GG Art. 3), „die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“ sowie der ungestörten Religionsausübung (GG Art. 4); der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach (GG Art. 7). Durch ihren Religionsunterricht trägt die Schule dazu bei, die Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Freiheiten zu schaffen.

Das deutsche Verfassungsrecht denkt beim Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften nicht negativ-ausschließend im Sinne einer Trennung, sondern geht vor allem von der Religionsfreiheit aus und strebt deren positive Ermöglichung an - unter Wahrung der Neutralität gegenüber einzelnen gesellschaftlichen Gruppen und unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes. Würde der Staat religiöse Fragen und Antworten ausschließlich in den Bereich des Privaten abschieben, so hätte er damit im Grunde den Neutralismus zur Weltanschauung erhoben. Eben weil der Staat bekenntnismäßig und weltanschaulich neutral sein muß, ist er zur Ausfüllung der von der Verfassung gesetzten Ziele und Inhalte des Religionsunterrichts auf die Kooperation mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen. Solche Zusammenarbeit dient dazu, den Vollzug demokratischer Grundrechte zu ermöglichen; sie darf nicht als ein Durchsetzen von egoistischen Gruppeninteressen diffamiert werden.

2.3 Religionsunterricht aus pädagogischer Sicht

Mit „Religion“ in weitem Sinn wird eine Dimension des individuellen und sozialen Lebens angesprochen, dessen stillschweigende oder ausdrückliche Leugnung ebenso eine menschliche Grundentscheidung darstellt wie seine Bejahung. „Kein Mensch, auch nicht der einfache Mensch, kann ohne Weltdeutung, sei sie noch so primitiv oder pauschal, geistig leben. Wo ihm nicht die Religion zu einer solchen Deutung verhilft, greift er zu Visionen, die diese ersetzen sollen“ (H. Roth). „Religion“ ist im folgenden zunächst in diesem weiten Sinn verstanden als „Weltdeutung“ oder „Sinnggebung“ durch Transzendenzbezug.

2.3.1

Die Frage nach dem Sinn-Grund oder Transzendenzbezug kann durch bestimmte Ereignisse im Leben der Schüler angestoßen werden. Sie drängt sich aber auch dadurch auf, daß sich eine Beziehung zu diesem Sinn-Grund in den bestehenden Religionsgemeinschaften sozial und geschichtlich greifbar artikuliert. In unserem Kulturkreis vermittelt in erster Linie das Christentum religiöse Erfahrungen. Die Schüler begegnen diesen Auswirkungen des Christentums auf Schritt und Tritt: Unser Kalender, besonders die Sonntage und Feste, die wir feiern, manche Bauwerke, viele Motive in Literatur, bildender Kunst und Musik, Bräuche, Normen und Denkweisen bezeugen christliche Ursprünge und Momente unseres geistigen Lebens. Eine Schule, die dem jungen Menschen die Situation, in der er sich vorfindet, erschließen will, kann nicht darauf verzichten, auch Prägungen dieser Art bewußt zu machen und sie als Ausdruck religiösen Daseinsverständnisses kompetent zu deuten.

2.3.2

Solche Traditionen fordern heraus; denn in manchen religiösen Antwortversuchen stecken beunruhigende Fragen, die dazu beitragen können, die Fragwürdigkeit des eigenen Lebens, der Gesellschaft und der Welt in den Blick zu bekommen. Durch die Beschäftigung mit ihnen können Scheinsicherheiten aufgebrochen und tragfähige Positionen gewonnen werden.

Der Schüler soll aber nicht nur die Antworten des Glaubens kennen, aus denen die tradierten Formen erwachsen sind. Er soll auch die menschlichen Fragen und Bedürfnisse wahrnehmen und formulieren können, die den Antworten und Verheißungen der Religion entsprechen. Beides kann eine Befreiung sein: zu fragen und sich in Frage stellen zu lassen. Und beides ist in der Schule erwünscht.

Inhaltlich geht es dabei um die Fragen nach dem Woher und Wohin, dem Wozu und Warum, nach dem Sinn und Wert oder der Sinnlosigkeit und Wertlosigkeit des Ganzen und des einzelnen in der Welt. Viele Situationen im Leben eines Menschen lassen sich mit intellektuellen Fähigkeiten oder manuellen Fertigkeiten durchaus zureichend meistern. Das Leben kann sich aber auch so verdichten, daß der Mensch tiefer und radikaler gefragt ist. Situationen und Erfahrungen, die zur Sinndeutung herausfordern und den Menschen anfordern als Wesen, das Werte sieht, sich an ihnen orientiert und sich an sie bindet, sind z.B. solche von Zeugung - Geburt - Tod - Hoffnung - Liebe - Freundschaft - Angst - Glück - Schuld - Vergebung - Leid - Zufall - Vertrauen - Verantwortung - Sorge - Scheitern - Spiel - Ekstase - Rausch - Fest - Gottesdienst - Gebet.

Aber nicht nur der private Bereich ist davon betroffen. Im Beruflichen, Sozialen, Politischen gibt es ebenso Situationen und Programme, in denen es um das Ver-

stehen des Ganzen und das Einordnen in das Ganze geht, um rechtes und verantwortliches Handeln und also im letzten um die Wahrheit: Unterprivilegierung - Armut - Hunger - Krieg - Frieden - Gerechtigkeit - Fortschritt - Zukunft - Entwicklung der Gesellschaft mit neuen Freiheiten und Zwängen usw.

Die ganze Tagesordnung der Welt kann in diesem Sinne „unbedingt angehen“ und bedingungslos herausfordern. Die „religiöse“ Dimension solcher Situationen und Erfahrungen ausklammern hieße den Menschen verkümmern lassen. Will die Schule den ganzen Menschen fördern, so muß sie alle bedeutsamen menschlichen Erfahrungen zur Sprache bringen, also auch und vor allem die Grund- und Grenzsituationen des menschlichen Lebens. Nur dadurch kann der Schüler instandgesetzt werden, sein ganzes Leben zu bewältigen, die Veränderbarkeit vieler Mängel und Mißstände zu erkennen und das wirklich Unabänderliche anzunehmen, als Schicksal oder als Geschenk.

Situationen, Erfahrungen und Bestimmtheiten solcher Art bleiben auch in Zukunft. Ihre menschenwürdige Bewältigung ist nur möglich, wenn der Schüler zugleich mit der Zunahme seiner Einzelkenntnisse gelernt hat, wissend und wertend, problembewußt und seiner selbst bewußt, sich der Herausforderung solcher Situationen zu stellen, ihren Frage- und Anrufcharakter überhaupt wahrzunehmen und zu artikulieren und sich einer ausdrücklichen Antwort nicht zu entziehen. Der schulische Religionsunterricht soll verhindern, daß die vom Schüler selbst zu gebende Antwort in diesem Bereich „primitiv und pauschal“ ausfällt.

2.3.3

Derselbe Phänomenbereich enthält so viele wirkungsvolle Motivationen und Impulse, sich und die Verhältnisse kritisch zu betrachten, aus sich herauszugehen, über sich hinauszuwachsen im Dienst am anderen, an der Gesellschaft, daß dieses spezifische Potential eines nichts auslassenden Engagements nicht ungenutzt bleiben darf bei der Bewältigung von Zukunftsaufgaben.

Wer nach dem Sinn fragt, kann sich nicht mit dem Hinweis auf Zwecke zufrieden geben. Im Bereich der Religion kommt zweckfreie und doch sinnvolle Reflexion zum Zuge. Gegen den naiven Optimismus, alles machen, organisieren und in vorher geplanten Lernschritten vermitteln zu können, wird hier an das erinnert, was nicht machbar ist, sondern entgegengenommen werden muß. Der Mensch wird befähigt, seine Begrenztheit wahrzunehmen und sie auszuhalten. Zugleich wird ihm Hoffnung geschenkt, die über den Bereich des Machbaren hinaus Möglichkeiten eröffnet. Damit kann der Mensch Halt und Grund für sein Leben gewinnen.

Im Blick auf die religiöse Frage nach dem Ganzen und Letzten werden Teillösungen, Aspekte und Vorläufigkeiten besser als solche erkenntlich, so daß ihre unsachliche Absolutsetzung erschwert ist. Den Vorwurf der unbegrenzten Wissenschaftsgläubigkeit und Ideologieanfälligkeit wird man der Schule nicht so leicht

machen können, wenn der Religionsunterricht eine Stelle ist, an der die Sinnfrage desillusioniert und „beunruhigt“. Einer offenen Schule muß an dieser Funktion des Religionsunterrichts besonders gelegen sein.

2.3.4

Wenn man den Phänomenbereich „Religion“ überblickt, wenn man bedenkt, daß seine konkrete Ausprägung in unserem Kulturkreis das Christentum darstellt, und wenn man dazu die Aufgaben einer „Schule für alle“ berücksichtigt, so gibt es drei Argumentationsstränge für die schulische Begründung von Religionsunterricht:

- kulturgeschichtlich
- anthropologisch
- gesellschaftlich

Es muß demnach Religionsunterricht in der Schule geben

- weil die Schule den jungen Menschen mit den geistigen Überlieferungen vertraut machen soll, die unsere kulturelle Situation geprägt haben, und weil Christentum in seinen Konfessionen zu unseren prägenden geistigen Überlieferungen gehört;
- weil die Schule dem jungen Menschen zur Selbstwerdung verhelfen soll und weil der Religionsunterricht durch sein Fragen nach dem Sinn-Grund dazu hilft, die eigene Rolle und Aufgabe in der Gemeinschaft und im Leben angemessen zu sehen und wahrzunehmen;
- weil die Schule sich nicht zufrieden geben kann mit der Anpassung des Schülers an die verwaltete Welt und weil der Religionsunterricht auf die Relativierung unberechtigter Absolutheitsansprüche angelegt ist, auf Proteste gegen Unstimmigkeiten und auf verändernde Taten.

Jeder dieser drei Argumentationsstränge hat sein spezifisches Gewicht. Werden sie miteinander verflochten, so resultiert daraus die Notwendigkeit des Religionsunterrichts in der öffentlichen Schule.

2.4 Religionsunterricht aus theologischer Sicht

Soll das Spezifische des katholischen Religionsunterrichts gewahrt bleiben, muß außerdem geprüft werden, ob die hier genannten Aufgaben den Forderungen der Theologie als der ersten Bezugswissenschaft des Faches und dem Auftrag der Kirche entsprechen. Dieses zweite Kriterium verhindert, daß der Religionsunterricht sich blind jeglicher Schultheorie, Strömung oder Mode ausliefert. Die drei im vorhergehenden Abschnitt behandelten Argumentationsstränge werden hier unter theologischem Aspekt erneut aufgegriffen.

2.4.1

Der Religionsunterricht muß mit den geistigen Überlieferungen vertraut machen, das heißt mit wesentlichen Elementen des Religiösen, vor allem aber mit der Wirklichkeit christlichen Glaubens und der Botschaft, die ihm zugrunde liegt. Solches Vertrautmachen mit dem spezifisch Christlichen ist theologisch zu fordern als elementare Voraussetzung für jedes tiefere Glaubensverständnis, für das Verständnis des christlichen Gottesdienstes und christlichen Verhaltens und Handelns überhaupt.

Da sich der christliche Glaube an die geschichtliche Offenbarung Gottes gebunden weiß, ist der Religionsunterricht wie die Theologie notwendig verwiesen auf die Hl. Schrift und deren Entfaltung im Leben und Glauben der Kirche. Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Religionsunterricht alle biblischen Texte und alle Lehren der Kirche vollständig und mit demselben Gewicht behandeln muß. Zunächst sind altersspezifische Voraussetzungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus muß sich der Religionsunterricht entsprechend den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Hierarchie der Wahrheiten (UR 11) auf das Fundament des Glaubens konzentrieren und das Gesamt des Glaubens vom Zentralen her verstehen. In den vielen Glaubenswahrheiten soll die Mitte des christlichen Glaubens erfaßt werden.

In solcher Weise ermöglicht der Religionsunterricht entsprechend seiner Eigenart eine lebendige Weitergabe des Überlieferten.

2.4.2

Offenbarung zielt auf das Heil des Menschen und seiner Welt. In der Bibel erweist sich Gott als der, der den Menschen in Wort und Tat verbunden ist. Der Mensch, der sich auf diese Botschaft einläßt, wird zum Partner Gottes und entdeckt bei der Suche nach seiner Identität neue Antworten auf die Fragen: Wer bin ich? Welche Rolle habe ich? Welchen Sinn hat mein Leben? Welchen Sinn hat das Dasein?

Theologie, die den Glauben reflektiert und verantwortet, muß deshalb offen und sensibel sein für den Menschen, seine Befindlichkeit, seine Situation, seine Vorstellungen, Nöte und Bedürfnisse. Was sie zu sagen hat, muß auf die Grundsituation des Menschen eingehen. Das bestätigt den Menschen nicht nur, sondern stellt ihn auch in Frage. Das von Gott Gewirkte geht immer weit über das hinaus, was Menschen ersehnen und erhoffen können, es steht oft auch im Gegensatz zu menschlichen Absichten und Wünschen, da es Umkehr fordert. Es geht also nicht um eine anthropologische Verkürzung der Theologie, sondern um ein theologisches Verstehen menschlicher Grundphänomene. Der Glaube soll im Kontext des Lebens vollziehbar, und das Leben soll im Licht des Glaubens verstehbar werden.

Der Religionsunterricht muß diese anthropologische Dimension des christlichen

Glaubens zur Geltung bringen, dabei aber wissen, daß die Botschaft nicht aus, sondern an der Erfahrung und Situation des Menschen verifiziert wird; er ist nur dann christlicher Religionsunterricht, wenn er die Fragen und Probleme der Menschen und der Welt in Offenheit für das Zeugnis der Schrift und den Glauben der Kirche zu klären sucht. Das gilt unbeschadet der unabdingbaren Aufgabe des Religionsunterrichts, die humanen und religiösen Voraussetzungen für den Glauben zu fördern und Blockierungen zu lösen.

So treffen sich auch in anthropologischer Hinsicht schulpädagogische und theologische Anliegen.

2.4.3

Theologie geschieht in Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Situation, zu deren Kennzeichen die Orientierung des heutigen Menschen auf Zukunft hin gehört. Diese Orientierung äußert sich in einer Dynamik, die die Welt verantwortlich gestalten will. Die Theologie erweist diesen Ansatz als genuin biblisch: Die Texte der Bibel enthalten an vielen Stellen Kritik an zeitgenössischen Zuständen. Sie entlarven falsche Ansprüche; sie rufen zur Umkehr, zur Veränderung und zur Ausrichtung auf die Zukunft. All dies wird von der Theologie aufgegriffen und weitergeführt, indem sie das Leben des Menschen in der Zeit unter den Aspekten von Glaube, Hoffnung und Liebe interpretiert und verändert. Schon immer wurde Theologie getrieben in Auseinandersetzung mit religiösen und philosophischen Strömungen der jeweiligen Zeit. Heute ist die Theologie aufgefordert zur Auseinandersetzung und zum Dialog nicht nur mit der Philosophie und den Religionswissenschaften, sondern auch mit den Natur- und Humanwissenschaften. Dabei geht es sowohl um die Vermittlung der Ergebnisse dieser Wissenschaften mit theologischen Aussagen als auch um die Konfrontation der Theologie mit der von diesen Wissenschaften geprägten Mentalität und Denkweise.

Eine solche Theologie fordert den Religionsunterricht auf, sich dieser Auseinandersetzung zu stellen, seine Ziele und Themen so zu wählen, daß die Welterfahrung jedes einzelnen, die realen Umstände, die Probleme und Konflikte des Lebens zu seinem integrierenden Bestandteil werden. Neben der Theologie und den Erziehungswissenschaften sind deshalb die Philosophie und andere Wissenschaften (z. B. Geschichte, Soziologie, Psychologie) als Bezugswissenschaften des Religionsunterrichts anzuerkennen. Auch die religionswissenschaftliche Betrachtungsweise ist zur Erhellung religiöser Phänomene, wie der Heilssehnsucht und der Sinnfrage, bedeutsam. Sie aber generell an die Stelle der theologischen zu setzen, hieße eine andere Art von Religionsunterricht konzipieren.

Die Theologie ist ausgerichtet auf den Vollzug von Glauben, Hoffnung und Liebe. Die Verwirklichung aber von Liebe und Frieden ist in hohem Maße abhängig vom Verstehen des anderen. Deshalb ist der Dialog mit dem religiösen,

anthropologischen und naturwissenschaftlichen Denken unserer Zeit auch theologisch unbedingt zu bejahen.

Somit ist auch beim dritten Argumentationsstrang eine Annäherung pädagogischer und theologischer Forderungen gegeben.

2.4.4

Die christliche Botschaft ist Angebot und Einladung, von deren freier Annahme oder Ablehnung gemäß dem Evangelium das Heil oder das Unheil des Menschen abhängt. Zur freien Annahme gehört, daß der Mensch diese Einladung auch ablehnen kann. Obwohl die Dringlichkeit der Botschaft nicht verschwiegen werden darf, muß die Freiheit des Menschen respektiert werden. Weder die bereits gespendete Taufe noch die Sorge um das Heil berechtigen dazu, den andern auf grobe oder sublimale Art zu nötigen. Durch Nötigung wird die freie Entscheidung zur „Nachfolge“, die eine Entscheidung aus Liebe sein soll, verhindert. Weil Evangelium Befreiung bedeutet, darf trotz des dringenden Ernstes der Botschaft die unterrichtliche Vermittlung nichts von Manipulation an sich haben. Zwar geht der Weg des Menschen zur Selbstbestimmung immer über Fremdbestimmung; Erziehung geschieht durch „Vorgabe“. Gerade deshalb aber muß der Erzieher wissen, daß er niemanden in Dingen des Glaubens zwingen darf. Er muß im Gegenteil mit Entschiedenheit den Menschen auf seine freie Entscheidung hin ansprechen.

Glaube ist nie selbstverständlich, er ist auch durch beste Lehrmethoden nicht organisierbar. Daraus folgt, daß auch die Leistungsbewertung (Notengebung) im Fach Religion unabhängig von der Glaubensentscheidung des Schülers erfolgen muß.

2.5 Ziele des katholischen Religionsunterrichts

Die in den beiden vorangehenden Abschnitten begründeten Funktionen des schulischen Religionsunterrichts lassen sich kaum auf eine kurze Zielformel bringen. Je globaler solche Formeln gemeint sind, um so mehr pflegen sie inhaltsleer und mehrdeutig zu geraten. Eindeutig und damit wirksam werden sie erst in der Konkretisierung. Deshalb wird im folgenden nur ein Zielspektrum genannt, das bei jeder Bestimmung von Teilzielen in diesem Bereich mitbedacht werden muß.

2.5.1*

Religionsunterricht soll zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen (vgl. 2.2).

Wie kein anderes Schulfach fragt der Religionsunterricht auf der Grundlage reflektierter Tradition nach dem Ganzen und nach dem Sinn des menschlichen Lebens und der Welt. Er erörtert die Antworten, die Menschen heute auf diese Fragen geben und die sie in der Geschichte gegeben haben und zeigt dabei Mensch und Welt in ihrem Bezug zu Jesus Christus im Licht des kirchlichen Glaubens und Lebens. Auf diese Weise leistet er Hilfe zur verantwortlichen Gestaltung des eigenen wie des gesellschaftlichen Lebens (vgl. 2.3.2 und 2.4.2).

Er führt in die Wirklichkeit des Glaubens ein, hilft sie zu verantworten und macht den Schülern deutlich, daß man die Welt im Glauben sehen und von daher seine Verantwortung in ihr begründen kann (vgl. 2.3.1 und 2.4.1).

So verhindert er, daß die Schüler den Lebenssituationen, Strukturen und Tendenzen, den Identifikationsmustern und Weltdeutungen (anderer und den eigenen) fraglos und sprachlos gegenüberstehen. Religionsunterricht soll Scheinsicherheiten aufbrechen, vermeintlichen Glauben ebenso wie gedankenlosen Unglauben. Damit kann einer drohenden Verkümmern des Pluralismus zu „wohligem Indifferenz“ gewehrt werden (vgl. 2.3.3 und 2.4.3).

Dem gläubigen Schüler hilft der Religionsunterricht, sich bewußter für diesen Glauben zu entscheiden und damit der Gefahr religiöser Unreife oder Gleichgültigkeit zu entgehen. Dem suchenden oder im Glauben angefochtenen Schüler bietet er die Möglichkeit, die Antworten der Kirche auf seine Fragen kennenzulernen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Er kann somit seine Bedenken und Schwierigkeiten in den Erkenntnisprozeß einbringen. Dem sich als ungläubig betrachtenden Schüler, der sich vom Religionsunterricht nicht abmeldet, ist im Religionsunterricht Gelegenheit gegeben, durch die Auseinandersetzung mit der Gegenposition den eigenen Standort klarer zu erkennen oder auch zu revidieren.

Dabei geht es im Religionsunterricht nicht nur um Erkenntnis und Wissen, sondern ebenso um Verhalten und Haltung. Die Antworten des Glaubens haben Prägekraft. Aus ihnen ergeben sich Modelle und Motive für ein gläubiges und zugleich humanes Leben. Der Religionsunterricht macht infolgedessen auch ein Angebot von Bewältigungsmustern des Lebens - zur freien Aneignung durch den Schüler und zur Vorbereitung einer mündigen Glaubensentscheidung.

Aus alledem ergibt sich für den Religionsunterricht:

- er weckt und reflektiert die Frage nach Gott, nach der Deutung der Welt, nach dem Sinn und Wert des Lebens und nach den Normen für das Handeln des

* Zu 2.5.1 vergleiche die in diesem Abschnitt enthaltene Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Zielsetzung des kath. Religionsunterrichts vom 22./23. 11. 1972.

Menschen und ermöglicht eine Antwort aus der Offenbarung und aus dem Glauben der Kirche;

- er macht vertraut mit der Wirklichkeit des Glaubens und der Botschaft, die ihm zugrunde liegt und hilft, den Glauben denkend zu verantworten;
- er befähigt zu persönlicher Entscheidung in Auseinandersetzung mit Konfessionen und Religionen, mit Weltanschauungen und Ideologien und fördert Verständnis und Toleranz gegenüber der Entscheidung anderer;
- er motiviert zu religiösem Leben und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft.

2.5.2

Dieses Zielspektrum läßt verschiedene Akzentsetzungen zu. So kann der Akzent einmal stärker auf der Auslegung des Daseins, dann wieder stärker auf der Auslegung der Überlieferung liegen. Es wäre jedoch unsachgemäß, diese Akzente gegeneinander auszuspielen. Auf das Ganze des Religionsunterrichts bezogen, sollen heute gelebtes Leben und der Anspruch des Glaubens und seiner Wirkungsgeschichte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Ob diese beiden Formen dem Zielspektrum entsprechend angewandt worden sind, muß sich darin erweisen, daß sie der Identitätsstärkung der Schüler dienen, ihnen eine Orientierungshilfe zur Glaubensentscheidung und zur Lebensführung vermitteln und sie zu kritischem Einsatz für die Gesellschaft motivieren.

2.5.3

Da es nicht nur um ein Bescheidwissen über Religion und Glaube, sondern immer auch um die Ermöglichung von Religion und Glaube selbst geht, bilden der Schüler, dessen Situation und Erfahrung, ein unabdingbares Kriterium der Auswahl von Zielen und Inhalten. Je feiner und konkreter die Unterrichtsziele bestimmt werden, um so mehr können die jeweilige Situation und die betreffende Bildungsstufe Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich gelten die genannten Aufgaben und Ziele (2.3; 2.4; 2.5) für jede Schulstufe, auch für den Primarbereich; denn es liegt ihnen eine für alle Stufen verbindliche Konzeption zugrunde. Sie werden aber unterschiedlich akzentuiert je nach Alter, Interesse und Ausgangslage der Schüler. Dies muß bei der Gestaltung der Curricula für die jeweilige Schulstufe berücksichtigt werden.

2.5.4

Die Erkenntnis, daß bei der Bestimmung von Unterrichtsaufgaben Ziele den Inhalten vorangehen, ist grundsätzlich auch für den Religionsunterricht zu akzeptieren. Das kann aber nicht heißen, die Unterrichtsinhalte, also etwa Bibeltexte, dürften nur noch als beliebig austauschbare Mittel zum Zwecke der Realisierung

sierung von davon völlig unabhängigen Lernzielen dienen. Die Ziele dieses Faches lassen sich nicht definieren ohne Berücksichtigung der Eigenart der Gehalte, um die es dabei geht. Themen und Ziele bedingen sich gegenseitig. Die Zielformulierungen müssen dem Eigenwert der Inhalte, ihrer Geschichtsmächtigkeit, ihrem existentiellen Anspruch gerecht werden; sie müssen zugleich weit genug sein, um der Betroffenheit und Spontaneität des Schülers genügend Raum zu lassen. So darf - jedenfalls im Religionsunterricht - die Forderung nach der empirischen Überprüfbarkeit von Zielen nicht zum alleinigen Auswahlkriterium werden. Gerade für den Religionsunterricht ist ein sogenanntes „offenes Curriculum“ erforderlich.

2.6 Das Interesse der Kirche am Religionsunterricht

Einem Religionsunterricht nach dem vorliegenden Konzept kann nicht nachgesagt werden, er sei nur zur kirchlichen Nachwuchssicherung da und diene lediglich dazu, die Schüler durch Festlegung auf Antworten des katholischen Glaubens einzuengen oder gar zu fixieren.

Soll die Kirche an einem Religionsunterricht dieser Art interessiert sein? Muß sie sich heute nicht mit ihren personellen Kräften auf andere Aufgaben konzentrieren, etwa auf die Predigt, auf Sakramentspendung und Diakonie?

Ehe die Kirche an einem Schulfach mitwirkt und damit ihr Engagement auf die Ziele der öffentlichen Schule abstimmt, muß sie sich fragen, ob diese Aufgabe ihrem Selbstverständnis entspricht und welche Dringlichkeit der Erfüllung dieser Aufgabe in der gegenwärtigen Lage zukommt.

Zur kirchlichen Legitimierung und Motivierung dieses schulischen Religionsunterrichts lassen sich näherhin folgende Gesichtspunkte anführen:

2.6.1

In Jesus Christus hat sich gezeigt, wer Gott ist und wie er für die Menschen da sein will. Durch Christus wird der Mensch zum Glauben gerufen und zugleich zum „Dasein für andere“ befreit und beauftragt. Zu einer Kirche, die sich auf Jesus Christus beruft, gehört als ureigene Aufgabe dieses „Dasein für andere“. Unabhängig davon, ob die Menschen zu ihr gehören oder nicht, muß sie bereit sein, ihnen mit dem zu dienen, was sie ist, und was ihrem Auftrag entspricht. Religionsunterricht in der Schule ist eine der Formen, in denen sie diesen Dienst an jungen Menschen vollziehen kann. Er ist insofern unter diakonischem Aspekt zu sehen.

2.6.2

Die Kirche entspricht ihrem Auftrag, wenn durch ihre Beteiligung am Religionsunterricht gesellschaftskritische und humanisierende Impulse des Evangeliums

wirksam werden können und einer Verengung des Denk- und Fragehorizontes der Lernenden auf Zweckrationalität gewehrt wird. Die Kirche darf sich nicht auf die Pflege weltloser Religiosität abdrängen lassen.

Der uneigennützte Dienst am einzelnen Menschen und an der Gesellschaft hat positive Rückwirkungen für diejenigen, die ihn ausüben: Die Zielsetzung des Religionsunterrichts zwingt dazu, den Zusammenhang des christlichen Glaubens mit grundlegenden menschlichen Fragen zu bedenken. Sie nötigt die Kirche, verständlich auf die Sinnfragen der Zeitgenossen zu antworten und sich auch mit anderen Antwortmöglichkeiten auseinanderzusetzen.

2.6.3

Die Wissenschaftsorientierung des Religionsunterrichts wird primär durch die Theologie getragen. Im Unterschied zum Schwärmertum hat sich der Glaube der Kirche mit seinem Ja zur Theologie von Anfang an auf das Denken eingelassen. Der christliche Glaube beansprucht, nicht widervernünftig zu sein. Theologie gibt Rechenschaft über den Glauben der Kirche. Es ist für die Kirche bedeutungsvoll, daß das auch unter den Bedingungen der Schule geschieht.

So kann der Religionsunterricht der stets drohenden gesellschaftlichen und intellektuellen Isolierung der Kirche entgegenwirken. Er veranlaßt die Christen, im Dialog mit ihren nichtgläubigen Zeitgenossen zu bleiben und aus den pluralen Sinnentwürfen, mit denen es die heutige Gesellschaft zu tun hat und mit denen die Verlautbarungen der Kirche selbst in zunehmendem Maße rechnen, Anregungen zu empfangen und diese als Impulse in die Kirche einzubringen.

2.6.4

Weil im Religionsunterricht die Differenz zwischen dem Anspruch des Evangeliums und der konkreten Kirche deutlich und bewußt gemacht wird, darf man erwarten, daß Gemeindemitglieder, die durch diese Schule gegangen sind, zur Mitarbeit an der Erneuerung der Kirche fähig sind, die eine sachgerechte Kritik einschließt. Viel hängt davon ab, wie in der Kirche am Ort der Glaube gelebt wird; denn die Glaubwürdigkeit des Religionsunterrichts wird auch an der Glaubwürdigkeit der Gemeinde und ihres Lebens gemessen. So ist der schulische Religionsunterricht eine heilsame Herausforderung für die christliche Gemeinde.

2.6.5

Schulischer Religionsunterricht ist also eine dringliche und lohnende Aufgabe für die Kirche. Es ist ein Gewinn:

- wenn die Schüler beim Verlassen der Schule Religion und Glaube zumindest nicht für überflüssig oder gar unsinnig halten;
- wenn sie Religion und Glaube als mögliche Bereicherung des Menschen, als

mögliche Kraft für die Entfaltung seiner Persönlichkeit, als möglichen Antrieb für die Realisierung von Freiheit begreifen;

- wenn die Schüler Respekt vor den Überzeugungen anderer gewonnen haben;
- wenn sie fähig sind, in der Diasporasituation des Glaubens sich begründet und verantwortlich mit dem lebensanschaulichen Pluralismus auseinanderzusetzen und sich der Wahrheitsfrage zu stellen;
- wenn ihre Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungswilligkeit so gefördert wurden, daß sie instande sind, ihre persönliche Glaubenseinstellung zu überprüfen, zu vertiefen oder zu revidieren und so eine gewissenhafte Glaubensentscheidung zu treffen;
- wenn die Schüler, je nach Möglichkeit, angestoßen von diesem Unterricht, zu einer engagierten Begegnung mit der Wirklichkeit des Glaubens, einschließlich der konkreten Kirche, bereit und fähig sind.

Im Vergleich mit traditionellen Vorstellungen ist diese Liste eher bescheiden. Aber realistisch betrachtet, ist nicht einmal alles hier Gesagte überall erreichbar. Je nach Situation wird das, was im Unterricht vernünftigerweise angestrebt werden kann, erheblich verschieden sein. Die Kirche schuldet den unmittelbar am Religionsunterricht Beteiligten diese realistische Sicht des durch Religionsunterricht in der Schule Erreichbaren. Die schulischen Bedingungen und Zielsetzungen des Faches sind verkannt, wenn an diesen Unterricht zu hohe Erwartungen hinsichtlich des Glaubensvollzugs gerichtet werden. Eine nüchterne Einschätzung der Möglichkeiten eines schulischen Religionsunterrichts entlastet Lehrer und Schüler und kann vor Enttäuschungen hinsichtlich der Effektivität dieses Unterrichts schützen.

2.7 Konfessionalität

Die Frage der Konfessionalität sollte weder von Gegnern noch von Befürwortern des schulischen Religionsunterrichts zum springenden Punkt der Diskussion gemacht werden, da die Konfessionalität nicht Hauptursache für die Krise des Religionsunterrichts ist. Zu fragen ist, wie der konfessionelle Religionsunterricht gestaltet sein müsse, um dem skizzierten Zielspektrum gerecht zu werden. Dabei wird sich zeigen, daß konfessioneller Religionsunterricht Elemente aufweist, die ihn pädagogisch besonders geeignet erscheinen lassen, der Zielsetzung der Schule und des Religionsunterrichts in ihr zu entsprechen.

Die folgenden Aussagen über die Konfessionalität dürfen nicht isoliert gesehen werden. Sie sind im Licht der vorhergehenden Abschnitte zu sehen, nicht umgekehrt.

Es sind zunächst zwei Fragen zu erörtern: Einmal stellt sich das Problem von Konfessionalität und Offenheit; zum anderen ist der Wert von Konfessionalität zu erörtern.

2.7.1

Die Beschäftigung mit den Standpunkten anderer, der Respekt vor ihren Überzeugungen und das engagierte Gespräch mit ihnen gehören wesentlich zu einem zeitgemäßen konfessionellen Religionsunterricht.

Schon dies spricht dagegen, den hier konzipierten Religionsunterricht eng konfessionalistisch zu verstehen. Die radikalsten Fragen an die Glaubenden richten sich heute sowieso nicht an das Unterscheidende von katholischem oder evangelischem Glauben. Diese Fragen gelten vielmehr dem Grund des christlichen Glaubens überhaupt. Aber dieser Grund wird nicht dort ohne weiteres am besten erreicht, wo man die Konturen zwischen den bestehenden Konfessionen verwischt, sondern dort, wo man sich von klaren Positionen aus für das Gemeinsame der Konfessionen öffnet. In dieser Situation

- suchen Theologen oft im Austausch über die Konfessionsgrenzen hinweg nach Antworten;
- erfahren Gläubige beider Konfessionen, daß sie auf gegenseitige Hilfe im Glauben angewiesen sind und nehmen sie dankbar an;
- sind die Kirchenleitungen weithin dazu übergegangen, bei gemeinsam berührenden Fragen - z. B. des Religionsunterrichts - auch gemeinsam nach außen aufzutreten.

Insgesamt sind die „Religionsgemeinschaften“ offenbar dabei, ein enges oder ängstliches Konfessionsdenken zugunsten einer zunehmenden Zusammenarbeit aufzugeben. Eine solche Öffnung ist eher möglich auf der Basis einer klaren Konfessionalität. Wie die Kirchen durch ökumenisches Denken und Handeln immer stärker aufeinander zugehen und darüber hinaus zu Gespräch und Solidarität mit Menschen anderer Religionen und Ideologien bereit sind, ohne deswegen auf ihr eigenes Selbstverständnis und auf profilierte Meinungen und Überzeugungen verzichten zu müssen, so ist auch der konfessionelle Religionsunterricht zur Offenheit verpflichtet; der Gesinnung nach ist er ökumenisch. Im Unterschied zu einem nichtkonfessionellen Unterricht geschieht die Auseinandersetzung nicht unter dem Anspruch einer (ohnehin fragwürdigen) Neutralität, sondern von einem bestimmten Standpunkt aus. Dadurch besteht zwar immer die Gefahr einer falschen, die fremde Meinung verkürzenden und verzerrenden Apologetik - aber es ist ebensowohl ein redliches, von Toleranz und gemeinsamem Bemühen um die Wahrheit bestimmtes Gespräch möglich und wünschenswert.

2.7.2

Religion und Glaube haben es der Sache nach unabdingbar mit „Bekenntnis“ zu tun. Bekenntnis erfolgt nicht nur im Bereich von Dogma und Credo. Es drängt auf ganzheitlicheren Ausdruck. Es wirkt sich aus in liturgischen Formen wie in Lebensäußerungen, in Ethos wie in Diakonie. Solch ein umfassend verstandenes

Glaubensbekenntnis - ohne das der Glaube nicht sein kann, was er zu sein beansprucht -, ist aber an die lebendige Glaubensgemeinschaft gebunden. Greifbar ist es immer nur in seiner jeweiligen konkreten, geschichtlich-kulturellen Ausprägung. Das Bekenntnis ist nicht nur Sache eines einzelnen, sondern immer auch einer Gemeinschaft. Religionsunterricht hat es also schon von seinem Gegenstand her unweigerlich mit Konfession zu tun, auch wenn er sich nicht nur an aktive Kirchenmitglieder wendet. Ideen wirken durch die sie tragenden Überzeugungsgruppen (Institutionen). Das gilt erst recht für Religion und Glaube, denn Glaube ist, soziologisch gesehen, „Wissen durch Mitgliedschaft“.

Die wissenschaftliche Kompetenz zur Erteilung von Religionsunterricht erhält der Lehrer primär durch die Theologie; Theologie als wissenschaftliche Reflexion des Glaubens ist jedoch an die jeweilige Konfession gebunden.

Je weniger Glaubenspraxis und damit konfessionelle Prägung die Schüler heutzutage mitbringen, um so mehr könnte es sich nahelegen, zunächst die radikalen Fragen nach dem Grund des gemeinsamen christlichen Glaubens anzugehen und die konfessionelle Sichtweise möglichst aus dem Spiel zu lassen. Dagegen sprechen aber gewichtige Gründe: Die bedauerliche Tatsache, daß Christentum bei uns seit Jahrhunderten in Konfessionen getrennt existiert, hat zur Folge, daß die konfessionelle Prägung sich nicht nur in Randfragen bemerkbar macht. Schüler wie Eltern haben den berechtigten Anspruch, sich auch mit ihrer geistigen Herkunft auseinanderzusetzen. Dies wird sich besonders dort ergeben, wo der Unterricht die Beziehung zu realen Lebenssituationen herstellt, in denen Schüler das Christentum in konfessioneller Ausprägung erfahren. Aber auch die kognitiven Lernziele sind häufig nicht ohne konfessionellen Standort zu bestimmen; erst recht kommt dieser zum Zuge, wenn es nicht bloß um Kenntnisse geht, sondern etwa um das Abwägen, Beurteilen, Bevorzugen und Annehmen von Werten. Sofern der Religionsunterricht Entscheidungshilfe, Lebenshilfe leisten will, hat er in dem Bereich dieser affektiven Lernziele einen Schwerpunkt. Solange es Christentum empirisch und konkret nur in verschiedenen Kirchen und Konfessionen gibt, dürften viele solcher Lernziele leichter erreichbar sein im Zusammenhang mit einer bestimmten Konfession. Befragungsergebnisse haben gezeigt, daß junge Menschen weniger in der Lehre des Christentums eine Identifikationsmöglichkeit finden als im Gemeindeleben, im Gottesdienst, im sozial-caritativen Engagement und im Brauchtum einer Kirche. Mag die praktische Verbundenheit der Schüler mit ihrer Konfession noch so gering sein: Immerhin bietet sie einen Anknüpfungspunkt für einen gemeinsamen „Boden“, auf dem Lehrer und Schüler stehen. Durch ein gewisses „Vorverständnis“ aber wird im Bereich von Religion und Glaube tieferes Verstehen erleichtert. Nur darf die Übereinstimmung in der Konfession nicht auf Kosten der Offenheit gehen, sondern muß zu ihren Gunsten genutzt werden.

2.7.3

Die Rechtslage spricht eindeutig für den konfessionellen Religionsunterricht. Wir können mit gutem Grund bei dem bleiben, was uns die Verfassung garantiert, müssen uns jedoch bemühen, diesen Rahmen entsprechend der veränderten Situation zu füllen. Der Rahmen ist damit gegeben, daß die Kirche in einem solchen Religionsunterricht sich nicht nur als Objekt behandelt sieht, sondern daß sie sich darin authentisch zur Sprache bringen darf durch Menschen, die ihr angehören. Innerhalb dieses Rahmens ist der Religionsunterricht so offen wie möglich zu gestalten.

2.7.4

Aus dem Gesagten ergibt sich,

- daß im Religionsunterricht der öffentlichen Schule Lehrer, Lehre und in der Regel auch die Schüler in einer Konfession beheimatet sein sollen;
- daß die betreffende „Religionsgemeinschaft“ das Recht hat, Lehre und Lehrer zu autorisieren;
- daß die Offenheit des Religionsunterrichts nicht leiden muß, wenn er konfessionell ausgerichtet ist.

2.7.5

In der gegenwärtigen kirchlichen und bildungspolitischen Situation ist es weder angebracht noch möglich, starr und absolut am Konfessionalitätsprinzip des Religionsunterrichts festhalten zu wollen. Gelegentlich empfiehlt sich die Kooperation der Konfessionen im Religionsunterricht, zum Beispiel bei gemeinsam interessierenden Themen und Aktionen. Darüber hinaus können Modellversuche, Sonderfälle und Ausnahmesituationen Modifikationen des Konfessionalitätsprinzips erfordern. Im konkreten Fall soll man sich für Lösungen einsetzen, die den berechtigten Interessen der Schüler (bzw. den Wünschen der Erziehungsberechtigten) am besten entsprechen.

Aus staatskirchenrechtlichen, bildungspolitischen und kirchlichen Gründen muß zu solchen Regelungen das Einverständnis aller maßgeblich Beteiligten herbeigeführt werden. Das sind insbesondere die Schulbehörden der Bundesländer und die Bistums- und Kirchenleitungen. Eltern, Lehrer und Schüler sollen gehört werden. Bei der Suche nach Lösungen sollen die Verantwortlichen Wert darauf legen, mit anderen christlichen Kirchen und Gruppen so eng wie möglich zusammenzuarbeiten.

2.8 Der Religionslehrer

Die Verantwortung für die Krise des Religionsunterrichts darf nicht pauschal den Religionslehrern aufgebürdet werden. Ebenso wenig läßt sich die Krise durch eine Beschreibung des idealen Religionslehrers überwinden. Dennoch ist es unerläßlich, die angezielten Qualifikationen zu umschreiben.

2.8.1

Ein Religionslehrer soll sensibel sein für die religiöse Dimension der Wirklichkeit. Er muß selber ein Mensch sein, der nach dem Sinn des Lebens und der Welt zu fragen gelernt hat. Sachkompetenz hat im Falle des Religionsunterrichts nur derjenige, der über Methoden- und Sachkenntnis verfügt, der pädagogisch-didaktisch versiert ist und der zugleich existentiellen Bezug zu dieser „Sache“ hat.

2.8.2

Für den Religionslehrer sind infolgedessen Religiosität und Glaube nicht nur ein Gegenstand, sondern auch ein Standort. Das hindert ihn nicht, fair mit verschiedenen Standpunkten und Auffassungen anderer bekannt zu machen. Bei ihm wissen Schüler, Eltern und Gesellschaft, woran sie sind. Auf solche Transparenz haben sie einen Anspruch. Erst in der Begegnung mit einer Person, die sich entschieden und eine Glaubensposition für sich verbindlich gemacht hat, erfährt der Schüler, daß religiöse Fragen den Menschen vor die Entscheidung stellen. Ein Lehrer ohne eigene Glaubensposition würde den Schülern nicht das gewähren, was er ihnen in diesem Bereich schuldet.

2.8.3

Ein Religionslehrer soll bereit sein, die Sache des Evangeliums zu seiner eigenen zu machen und sie - soviel an ihm liegt - glaubwürdig zu bezeugen. So hilft er dem Schüler, im Evangelium eine Herausforderung zu erkennen und diese zu beantworten. Daß sein Glaube sich oft als tragfähig für Zweifel erweisen muß, braucht der Lehrer seinen Schülern nicht zu verhehlen.

2.8.4

Ein Religionslehrer soll bereit sein, die Verantwortung der Kirche für die Inhalte des Religionsunterrichts mitzutragen. Der religiös wache und gläubige Religionslehrer sucht in der Kirche die Kommunikationsbasis für sein Glaubensleben. Dort kann er spirituelle Impulse erhalten und so vor der Verkümmern seines Glaubens und einer Versandung des religiösen Lebens bewahrt werden. Hier kann er an der Glaubenserfahrung anderer Christen teilhaben und seine Impulse einbringen.

2.8.5

Die Bindung des Religionslehrers an die Kirche erfordert gleichzeitig ein waches Bewußtsein für Fehler und Schwächen sowie die Bereitschaft zu Veränderungen und Reformen. Darin liegt Konfliktstoff. Die Bindung kann daher nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen. Sie stehen zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis, wenn mit der Kritikfähigkeit Hörbereitschaft und selbstloses Engagement wachsen.

2.8.6

Ein Religionslehrer soll bereit sein zu kritischer Solidarität mit seinen Schülern, indem er ihre Fragen als Ausdruck gegenwärtiger Welterfahrung ernst nimmt. Vor dem Anspruch Gottes sind Lehrer und Schüler - trotz der größeren Sachkompetenz des Lehrers - gleichermaßen Befragte und Lernende. Ein Religionslehrer, der sich mit der befreienden Botschaft des Evangeliums identifiziert, wird nicht nur die personale Freiheit der Schüler voll auf respektieren, sondern auch bereit sein, sich von ihren Erfahrungen in Frage stellen zu lassen.

2.8.7

Nicht selten gewinnen die Kollegen des Lehrers ihr Bild von der Kirche aus der Begegnung mit dem Religionslehrer. Er ist auch in bezug auf das Kollegium seiner Schule Multiplikator. Das drückt sich zunächst aus in seiner Solidarität mit den Kollegen. Wo aber der Religionslehrer in eine Außenseiterposition gerät, weil er sich mit der Sache des Glaubens identifiziert, soll er sich nicht scheuen, diese Rolle bewußt anzunehmen.

Die Kirche und ihre einzelnen Gemeinden dürfen den Religionslehrer bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben nicht im Stich lassen, sondern müssen ihn darin fördern und stützen.

3. FOLGERUNGEN UND FORDERUNGEN

3.1

Aufgrund der Beobachtungen zur Situation und im Sinne des dargelegten Konzeptes tritt die Synode für einen spezifisch schulischen Religionsunterricht ein. Ein solcher Religionsunterricht ist pädagogisch eine unentbehrliche Komponente im Rahmen der allgemeinen Schulziele; er ist theologisch begründet und verant-

wortet aus dem Grundauftrag der Kirche; er ist angesichts der pastoralen Situation in der Bundesrepublik Deutschland sinnvoll. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Alle Bemühungen der Kirche entlassen den Staat nicht aus seiner Verantwortung für dieses Fach.

3.2

Die Synode weiß, daß noch so treffende Erklärungen für die Realisierung des Religionsunterrichts von geringerem Gewicht sind im Verhältnis zum persönlichen Einsatz derer, die diesen Unterricht erteilen. Sie weiß sich der theoretischen und praktischen Vorarbeit von Religionslehrern und Religionspädagogen verpflichtet, die zur Konzeption eines pädagogisch und theologisch verantworteten Religionsunterrichts in der Schule beigetragen haben.

3.3

Der schulische Religionsunterricht bedarf des Interesses, der Förderung und der kritischen Begleitung durch alle Katholiken, durch die Pfarrgemeinden, durch die entsprechenden Einrichtungen, Verbände und Gruppen. Die Synode fordert vor allem die Eltern auf, ihre Verantwortung für den Religionsunterricht in der Schule zu erkennen. Sie bittet sie, die Möglichkeiten und Grenzen des Religionsunterrichts realistisch zu sehen und nicht Erwartungen an ihn zu richten, die er von den spezifisch schulischen Bedingungen und Zielen her nicht erfüllen kann. Religionsunterricht in der Schule kann den Eltern nicht die Verantwortung für die religiöse Erziehung abnehmen. Er ist vielmehr auch auf das Glaubensleben in Familie und Gemeinde angewiesen. Ihrerseits sollen die Eltern es als Gewissenspflicht ansehen, die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu fördern.

3.4

Die Synode bejaht den von der Verfassung garantierten konfessionellen Charakter des Religionsunterrichts. Dafür spricht vor allem, daß Christentum in Form von Konfessionen existiert. Konfessioneller Religionsunterricht ist eine Form, das fundamentale Menschenrecht auf freie Religionsausübung zu realisieren. Zur Konfessionalität gehört die Orientierung von Lehre, Lehrern und in der Regel auch der Schüler am gleichen Bekenntnis. Konfessioneller Religionsunterricht verlangt, daß der Lehrer mit Billigung und im Auftrag seiner Kirche unterrichtet. Die Synode erinnert die Öffentlichkeit nachdrücklich an den Verfassungsauftrag, allen interessierten Lernenden auch im öffentlichen Bildungswesen die Möglichkeit zur Teilnahme an einem konfessionell orientierten Religionsunterricht zu geben, der den übrigen Schulfächern rechtlich gleichgestellt ist. Katholischer Religionsunterricht muß aus theologischen Gründen von ökumenischer Gesinnung getragen sein. Darüber hinaus soll er auch mit den nichtchristlichen

chen Religionen und anderen weltanschaulichen Positionen in Dialog stehen. Die Synode bejaht mit dem Konfessionalitätsprinzip zugleich die gegebenenfalls notwendigen und wünschenswerten Modifikationen dieses Prinzips im Rahmen der genannten Bedingungen (2.7.5).

3.5

Die Ausbildung der Religionslehrer besitzt besondere Bedeutung und muß daher im Niveau der Ausbildung für vergleichbare Fächer entsprechen. Um den Zugang zum Beruf des Religionslehrers (etwa auch in Form der Weiterbildung durch eine zusätzliche Fakultas) der verschiedenen Schulstufen und Schulformen nicht zu erschweren, gleichzeitig aber eine optimale Ausbildung zu gewährleisten, sind differenzierte, berufsbezogene Studiengänge zu entwickeln. Bereits die Ausbildung muß ökumenischen Belangen Rechnung tragen. Das Studium anthropologischer, soziologischer und erziehungswissenschaftlich-didaktischer Fragestellungen muß mit der theologischen Ausbildung korrespondieren. Bei den sich rasch wandelnden Fragestellungen kommt der Fortbildung eine besondere Bedeutung zu. Die Synode begrüßt die vielfältigen Initiativen und Anstrengungen der Diözesen für eigene und gemeinsame Fortbildungsmöglichkeiten, auch solche zur Vertiefung des persönlichen religiösen Lebens. Die Angebote sind an den Bedürfnissen derer zu orientieren, die sich fortbilden sollen. Eine Zusammenarbeit mit den Lehrerorganisationen ist dabei wünschenswert, wie überhaupt die Beteiligung der Betroffenen bei der Planung von Fortbildungsveranstaltungen und Reformvorhaben. Staat und Kirche sind aufgerufen, die Lehrer zu Fort- und Weiterbildung freizustellen und die nötigen Sachinvestitionen zu leisten. Die Lehrer sind selbst aufgerufen, alle Möglichkeiten zu ihrer Fortbildung zu nutzen. Im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kontaktstudien ist die Möglichkeit zu prüfen, die Religionslehrer zur Fortbildung in bestimmten Zeitabständen zu verpflichten. Es sollte auf die Einrichtung eines „Bildungsurlaubs“ für alle Religionslehrer, auch die nebenamtlichen, gedrängt werden. Besonders die nebenamtlichen Religionslehrer bedürfen der Hilfe durch eine ausreichende fachwissenschaftliche und didaktisch-methodische Fortbildung.

3.6

Ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Religionslehrern und den kirchlichen Amtsträgern ist wichtig. Aus der Kompetenz der Kirche für den Inhalt des Religionsunterrichts ergibt sich die Notwendigkeit einer kirchlichen Beauftragung des Religionslehrers. Diese Kompetenz trifft mit dem Auftrag der Schule und der rechtlichen Verantwortung des Staates zusammen.

In der Lehrbeauftragung des Religionslehrers nimmt der Bischof im Namen der Kirche den angebotenen beruflichen Dienst des Religionslehrers an; zugleich mit

diesem Auftrag wird so die Solidarität der Kirche mit dem Religionslehrer und des Religionslehrers mit der Kirche bekundet.

Die Synode schlägt vor, den Ausdruck „*missio canonica*“ für den Bereich des Religionsunterrichts in der Schule mit „*kirchliche Beauftragung*“ zu umschreiben. Ihr sollte ein ständiger Kontakt entsprechen, der dem Lehrer die Gewißheit vermittelt, daß die entsprechenden kirchlichen Stellen bereit sind, ihn zu fördern, ihm Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung anzubieten und ihn in seiner schwierigen Aufgabe zu unterstützen.

3.7

Der Religionsunterricht dient nicht primär einer systematischen Stoffvermittlung. Die Synode wünscht, daß er - den Ansätzen moderner Didaktik gemäß - sich auf die Situationen der Schüler bezieht, sich ihren Fragen stellt, ihren Problemen nachgeht und Erfahrung zu vermitteln sucht. Selbstverständlich muß er, wie jedes Schulfach, einen überprüfbaren Wissenszuwachs erbringen.

Die Schüler sollen in angemessenem Umfang zu verantwortlicher Mitarbeit bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts herangezogen werden. Realisierbare Rahmenrichtlinien, Curricula und zielorientierte Unterrichtshilfen sind Voraussetzungen für erfolgreichen Religionsunterricht. Sie sind ständig an die sich rasch wandelnde Situation anzupassen. Ebenso muß das Angebot zeitgemäßer und differenzierter Medien verstärkt und leichter zugänglich gemacht werden.

Angesichts des Unterschieds von Lebenslage und Glaubenssituation der Lernenden hält es die Synode für erforderlich, alternative Curricula, Lehrbücher und Lernmittel für alle Bildungseinrichtungen und Bildungsphasen bereitzustellen, unter denen die unmittelbar Verantwortlichen frei wählen können.

Die Synode begrüßt die Initiative der Deutschen Bischofskonferenz zum Aufbau einer Organisation fortlaufender Curriculumreform. Für die Arbeit sind qualifizierte Fachleute heranzubilden; auch für die internationale Kooperation ist Sorge zu tragen.

3.8

Katholischer Religionsunterricht ist eine Form verwirklichter Glaubens- und Gewissensfreiheit. Konfessioneller Religionsunterricht ist aber auch das einzige Fach, von dem sich der Lernende (in der Mehrzahl der Bundesländer ersatzlos) abmelden kann.

Die Synode begrüßt deshalb die Einführung eines Unterrichtsfaches, das alle Schüler besuchen, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, unter der Voraussetzung, daß in diesem Fach Sinn- und Wertfragen gestellt und sachgerecht beantwortet werden können.

Durch ein solches Fach werden Unzuträglichkeiten gemildert, die sich aus der Sonderstellung eines Faches mit Abmeldemöglichkeit ergeben. Die Einführung

eines solchen Faches trägt wesentlich dazu bei, daß die Entscheidung für oder gegen die Teilnahme am Religionsunterricht Gewissensentscheidung ist und Kollektivdruck vermindert. Sie erleichtert es auch, sachgerechte Anforderungen an die Leistungen der Schüler im Religionsunterricht zu stellen.

3.9

Religionsunterricht in der öffentlichen Schule kann nicht alles leisten, was zur Glaubenserziehung gehört. Er ist nur Teil eines größeren Ganzen von religiösen Lern- und Erziehungsprozessen. Er kann ergänzt werden durch außerschulische Veranstaltungen des Religionslehrers mit interessierten Schülern. Darüber hinaus muß aber der Religionsunterricht der öffentlichen Schule in Zukunft mehr als bisher durch die verschiedenen katechetischen Bemühungen der Gemeinde ergänzt und weitergeführt werden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen der Kinder- und Jugendpastoral, vor allem aber der kirchlichen Erwachsenenbildung. Die Gemeinden sind für die vermehrt auf sie zukommenden katechetischen Aufgaben noch nicht hinreichend vorbereitet. Fragen und Konsequenzen, die sich daraus ergeben, behandelt das Kommissionspapier der Synode: „Das katechetische Wirken der Kirche“.

Die Synode appelliert an die katholischen Lehrer, ihre Erfahrungen in die katechetische Arbeit der Gemeinde einzubringen. Sie bittet aber auch die Gemeinden, die Sorge für den schulischen Religionsunterricht mitzutragen.

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. IV, 137-185
2. Lesung, Prot. VI, 91-134

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1973/5, 15-18
2. Lesung, SYNODE 1974/4, 29-35

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1974/1, 35-36
2. Lesung, SYNODE 1974/6, 41-42